

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **14 (1934)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen — Comptes rendus

Aus fünf Jahrhunderten schweizerischer Kirchengeschichte. Zum sechzigsten Geburtstag von Paul Wernle, herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Basel. Basel, Verlag von Helbing & Lichtenhahn, 1932. (474 S.).

Die aus den Federn von Kollegen, Schülern und Freunden zusammengestellten Beiträge zu diesem stattlichen Bande eröffnet Julius Schweizer durch eine Untersuchung «Zur Vorgeschichte der Basler Universität». Schon während des Konzils kann in Basel ein «Studium generale» nachgewiesen werden. Neben den üblichen scholastischen Vorlesungen wurden auch humanistische über die griechische Sprache gehalten. Nach der Absetzung Papst Eugens IV. wurde die Konzilsuniversität zur Kuriuniversität. Mit der Auflösung des Konzils 1448/49 verschwindet sie aber. Die dann 1459/60 begründete Stadtuniversität ist eine Neuschöpfung ohne Zusammenhang mit diesem Vorläufer. Walther Köhler geht den Beziehungen Zwinglis zu Italien nach. Sie sind politischer und kirchlicher Natur. Anhänger der Reformation in Italien schreiben Zwingli. In seinen letzten Jahren sucht dieser politische Verbindungen mit Venedig und Franz Sforza von Mailand. Emil Camenisch rekonstruiert den «ersten evangelischen Bündner Katechismus 1537». Ein Original der Arbeit von Comander und Blasius ließ sich nicht mehr finden. Trotzdem kann an Hand späterer Auflagen die ursprüngliche Gestalt annähernd erfaßt werden. Der Katechismus ist vielfach selbständig. Die Untersuchung zeigt schön die Nachwirkung Zwinglis in Graubünden. Peter Barth untersucht «Calvins Lehre vom Staat als providentieller Lebensordnung». Ein hochbedeutsamer Aufsatz! Die unter dem Gesichtspunkte der unbedingten göttlichen Weltregierung stehenden Schöpfungsordnungen dürfen nicht als starre Gesetze verabsolutiert werden und so zur Rechtfertigung einer konservativen Gesellschaftsordnung dienen. Der Staat dient dem Schutz der Christen innerhalb der gewalttätigen Welt. Die Christen sollen Staatsämter annehmen, haben aber das Recht des Widerstandes, nicht auf dem Wege revolutionärer Gewalt, aber auf dem Wege des Rechts. Dankbar soll der Christ sein für eine Obrigkeit, welche nicht willkürlich, sondern nach den Gesetzen regiert. Der Beitrag von Eberhard Vischer über «das Collegium Alumnorum in Basel» ist der umfangreichste. Der 1. Teil behandelt die Geschichte der Anstalt, der 2. das Leben in der Anstalt. Die Studenten, die Vorgesetzten, die Hausordnung,

die Bildungsmöglichkeiten, die Disziplin werden ausführlich geschildert. Louis Aubert zeigt, daß man in Neuchâtel nicht ohne weiteres dem ultra-orthodoxen Consensus Helveticus zugestimmt hat. Benedikt Hartmann handelt über «Daniel Willi und die Anfänge des Pietismus in Graubünden». Er ergänzt vielfach die Darstellung in Wernles großem Werk.

Die zweite Hälfte des Bandes ist der neueren Kirchengeschichte, dem heutigen Arbeitsgebiet Wernles, gewidmet. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in der Schweiz ist Heinrich Hoffmanns Aufsatz über «Das Christentum David Müslins». Der Berner Pfarrer gehört dem rationalen Supranaturalismus an. Vernunft und Offenbarung sollen in Einklang gebracht werden, die Offenbarung darf aber nicht ausgeschaltet werden. Sein Pessimismus und seine Jenseitsstimmung widersprechen der aufgeklärten Haltung. In die für die Kirchengeschichte noch wenig ausgeschöpften Kämpfe um die Kirche, um das Verhältnis von Kirche und Staat im 19. Jahrhundert leuchten die Beiträge von Karl Gauss, «Die Kirche des Baslerbietes während der Zeit der Mediation und Restauration» und von Ernst Staehelin, «Die Basler Kirche in den Basler Revolutionswirren von 1830 bis 1833» hinein. Aus ersterem möchte ich festhalten, daß aus Rücksicht auf freikirchliche Strömungen 1826 die Verlesung der alten Basler Konfession mit ihrem scharfen Passus gegen die Wiedertäufer aufgegeben wurde. Staehelin stellt seine Darstellung unter die allgemeine Frage, welche Stellung die Kirche zu den politischen und sozialen Bewegungen einzunehmen habe. An Hand der Haltung der Kirchenbehörden und der Pfarrer wird gezeigt, wie verhängnisvoll es war, daß die Pfarrer zugleich Diener des göttlichen Wortes und Staatsbeamte waren, aber nicht die innere Kraft besaßen, die Sache der Kirche frei von der konservativen Staatsordnung zu vertreten, die Fragwürdigkeit des alten Systems aufzuzeigen, aber auch die Anmaßungen des liberalen Kulturoptimismus zurückzuweisen. Die Kirche muß zuerst und zuletzt die Botschaft des Glaubens verkündigen. Die Darstellung Staehelins zeigt gerade, wie schwer das ist; denn wir erwarten doch von der Kirche auch Ratschläge in den jeweiligen konkreten politischen Entscheidungen, die wir treffen müssen. Wie kann doch die Kirche vom Evangelium aus in das konkrete Leben hineinleuchten, um das wir ja nicht herumkommen? «Einen Typus bernischer Frömmigkeit: Joseph Burkhalter» schildert Otto Erich Straßer. Der philosophierende Bauer ist nicht einfach Pietist oder Aufklärer, sondern eher Mystiker. Fühlen und Glauben, Bibel und Universum, sind ihm Quellen der wahren Erkenntnis, die eine Herzenserkenntnis ist, wo das Glauben dem Schauen nahekommt. Paul Burckhardt veröffentlicht Stücke «aus der Korrespondenz von A. E. Biedermann 1819—1885». Im Vordergrund stehen J. P. Romang und Franz Overbeck. Über «die schweizerischen protestantisch-kirchlichen Hilfsver-

eine und ihre Patronatsgemeinden in der Schweiz» berichtet Karl Pfisterer. Eine reiche Aufzählung des Lebens von Protestanten in den katholischen Teilen unseres Landes. In neueste Probleme leuchtet Rudolf Liechtenhahn, «Die soziale Frage vor der schweizerischen Predigergesellschaft» hinein. Er macht die interessante Beobachtung, daß schon lange vor Max Weber und Ernst Troeltsch auf die spezielle Belebung der Industrie durch das reformierte Bekenntnis von Pfarrer Hirzel 1853 hingewiesen wurde. René Guisan, «Le Journal «Evangile et Liberté» 1880—1894», behandelt den mühtigen Kampf um die kirchliche Freiheit gegenüber dem Staate auch innerhalb der Nationalkirche der Waadt, den Paul Chappuis geführt hat. Die zwölf letzten Seiten vor dem Orts- und Personenregister füllt das «Verzeichnis der Veröffentlichungen von Prof. Dr. theol. et phil. Paul Wernle», zusammengestellt von Philipp Schmidt.

Der Band beweist, daß in der Geschichte des schweizerischen Protestantismus noch ein reiches Feld zu bearbeiten ist.

Zürich.

L. v. Muralt.

CHARLES GOS. *Généraux Suisses. Commandants en chef de l'armée suisse de Marignan à 1914.* 1932. Editions Victor Attinger.

Der schon durch zahlreiche Werke bekannte Schriftsteller Charles Gos bietet in seinem neuesten Buch eine Zusammenstellung von elf Lebensbildern schweizerischer Generale, d. h. Oberbefehlshabern eidgenössischer Truppen, von 1502 bis 1914. Abgesehen von den drei Generalen des Bundesstaates Dufour, Herzog und Wille, sind es zumeist Namen, die in der Volkserinnerung keine große Rolle spielen oder überhaupt unbekannt und vergessen sind. Gos will ihnen gegenüber eine Dankespflicht erfüllen, wenn er sie und ihre Taten wieder in Erinnerung ruft. Die Reihe wird eröffnet durch die Abenteurer- und Reisläufernatur des Ulrich von Hohensax, der 1502 erstmals an der Spitze von Truppen der Waldstätte in Oberitalien ein einheitliches Kommando ausübte, 1512 den Pavierzug befehligte und 1513 Mailand eroberte. Nach langer Pause folgt General von Erlach-Kastelen als Kommandant eidgenössischer Grenzbesetzungen 1633 und 1636 während des dreißigjährigen Krieges und als Schöpfer des Defensionale von Wil. Nach einer weiteren Lücke von anderthalb Jahrhunderten folgt der General von Muralt als Kommandant der eidgenössischen Besetzung von Genf, 1792. Karl Ludwig von Erlach, der unglückliche Verteidiger Berns 1798, erfährt eine gerechte Würdigung. In der Mediationszeit folgt der Berner von Wattenwil als Kommandant der Mobilisationen von 1805, 1809 und 1813. Der Glarner General Bachmann befehligte die 1815 mobilisierten Truppen und den Einmarsch in die Freigrafschaft. Mit General Guiger de Prangins kam 1830/31 und 1838 der erste Welschschweizer an die Spitze der Armee und zugleich der erste General, der nicht durch die Schule der Fremddienste gegangen ist. Am wenigsten bekannt ist der Bündner Donatz, der 1845

als General im Auftrag der Tagsatzung den Freischarenwirren ein Ende machte und zwei Jahre später als bloßer Divisionskommandant unter Dufour den Sonderbundskrieg mitmachte. Eine eingehende Würdigung erfahren schließlich die drei jüngsten Generale, die nicht weiter vorgestellt zu werden brauchen. Hervorzuheben bei diesen elf Oberbefehlshabern ist der Umstand, daß acht von ihnen in fremden Diensten und auf den Schlachtfeldern Europas groß geworden sind. Ebenfalls acht unter ihnen stammen aus patrizischen Familien.

Charles Gos begnügt sich nicht allein mit der Biographie dieser Generale, sondern schildert eingehend auch die militärischen Ereignisse und die jeweiligen militärischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft. So bietet er in seinem Volksbuch ein Stück zum Teil vergessener eidgenössischer Kriegsgeschichte. Sein Buch muß aber als vaterländisches Volksbuch gewürdigt werden ohne einen strengen wissenschaftlichen Maßstab, denn Gos ist Schriftsteller und nicht historischer Forscher. Leider hat diese Zusammenstellung ihre Lücken, da bei der Beschränkung auf die von der Tagsatzung gewählten Oberbefehlshaber die militärischen Führer in den Religionskriegen und im Bauernkrieg nicht erwähnt werden. Vor allem aber darf man nicht glauben, es habe vor Ulrich von Hohensax keine eidgenössischen Oberbefehlshaber gegeben. Ohne einen einheitlichen Oberbefehl sind auch die Schlachten der alten Eidgenossen nicht denkbar. Auch wo darüber nichts anderes bekannt ist, muß man doch aus dem einheitlichen Schlachtplan und der bewußten Zusammenarbeit der kantonalen Kontingente auf einheitliche Führung schließen. Es wäre verdienstvoll, wenn die historische Forschung das Dunkel, das zum Teil noch über dem Oberbefehl bei den alten Eidgenossen ruht, zu lüften versuchte als Beitrag zum immer wieder aktuellen Problem der Führung in Koalitionskriegen.

Aarau.

Gottfried Zeugin.

Bücher für den Geschichtsunterricht.

1. WILH. OECHSLI, *Bilder aus der Weltgeschichte*. Bd. III (1650 bis zur Gegenwart). 8. Auflage. Neubearbeitung von TH. GREYERZ. Verlag Hoster, Winterthur 1932. — Bd. I (Urzeit und Altertum). 9. Auflage von E. HERDI. Winterthur 1933.
2. *Handbuch für den Geschichtsunterricht*. Herausgegeben von F. FRIEDRICH und P. GROEBE. IV. Bd. 1. Hälfte. 2. Auflage von Oberstudiendirektor Prof. Dr. F. FRIEDRICH. 378 Seiten. RM. 16.—. Verlag Quelle und Meyer in Leipzig 1932.

Im 8. Jahrgang dieser Zeitschrift ist der 3. Band des Oechslis'schen Buches in der von Greyerz stark umgestalteten und erweiterten 7. Auflage eingehend gewürdigt worden. Es genügt daher, kurz auf die 1932 erschienene 8. Auflage hinzuweisen. Der Verfasser führt in den letzten Kapiteln die Darstellung bis zu den allerletzten Ereignissen herauf. Mit vorsichtig abwägendem Urteil sind auch die neu hinzugekommenen, den Diktaturen gewidmeten

Seiten geschrieben. Das den Stoff geschickt aufbauende und meisternde Buch dürfte sich für weite Kreise als historischer Führer zum Verständnis der Gegenwart eignen.

Soeben erhält auch der erste Band eine Neuauflage, die, abgesehen von der Änderung des Formates, überall die sorgfältig feilende und bessernde Hand des Herausgebers spüren läßt. Die Literaturverzeichnisse sind durch wichtige Neuerscheinungen ergänzt und dürften in der nach den Bedürfnissen ihrer Benützer erfolgten Zwei- und Dreiteilung gute Dienste leisten.

Das zweite hier anzuzeigende Werk hat sich ein methodisch-fachliches Ziel gestellt. Es ist als Hilfsmittel des Geschichtslehrers für den Unterricht gedacht, das auf alle wichtigen Fragestellungen und Forschungsergebnisse der Geschichtswissenschaft eingeht. Der Band führt vom Beginn der Französischen Revolution bis zur Gründung des neuen Deutschen Reiches von 1871. Mit einer übersichtlichen, nach Stichworten geordneten Gliederung wird das gewaltige Tatsachenmaterial aus der politischen Geschichte, aus dem Geistesleben und der wirtschaftlichen Entwicklung des Zeitraumes in knapper, scharf umrissener Darstellung geboten. Keine breite Erzählung, aber überall aufschluß- und geistreiche Durchdringung des historischen Geschehens. Eine Fülle biographischer Daten aller führenden Männer, ebenso ergiebige, wenn auch meist sehr knapp gehaltene Statistiken zu wichtigen Fragen des Wirtschaftslebens und chronologische Skizzierung der in diesem Zeitabschnitt besonders zahlreichen Feldzüge und diplomatischen Verhandlungen. Dazu wird jedem Kapitel, selbst jeder wichtigern Einzelfrage eine fast überreiche Zusammenstellung des Schrifttums beigegeben, deren besonderes Verdienst in der knappen und, soweit sich dies bei dem ungeheuren Material feststellen läßt, meist sehr zutreffenden Wertung der einzelnen Werke liegt. Hinzu kommen Angaben über Quellenschriften und über dichterische Bearbeitungen, endlich auch Winke für die unterrichtliche Behandlung einzelner Abschnitte, worüber der Historiker dem Verfasser, dessen Qualitäten auf diesem Gebiete durch sein Werk über die Methodik des Geschichtsunterrichts und andere Schriften hinlänglich bekannt sind, dankbar sein wird. In einzelnen Partien möchte man ein etwas stärkeres Eingehen auf die südeuropäischen und slavischen Völker wünschen, woraus immerhin dem Buche, das auf den deutschen Kulturkreis eingestellt sein muß, kein Vorwurf abgeleitet wird. Alles in allem ist dieser IV. Band des « Handbuches » ein methodisches Meisterwerk, das auch dem Geschichtslehrer in schweizerischen Schulen sehr empfohlen werden darf.

B a d e n.

O. M i t t l e r.

Prof. H. RENNEFAHRT (Bern): *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. III. Teil.* Bern 1932 (Stämpfli & Cie.). XIII u. 438 S. Br. Fr. 10, geb. Fr. 12.

Dadurch, daß mit diesem III. Bande Rennefahrts « Grundzüge » zum Abschluß gelangt sind, ist nun der größte unserer Schweizerkantone, Bern,

als einziger dazu gelangt, eine dem Stande der modernen wissenschaftlichen Forschung entsprechende « Rechtsgeschichte » zu besitzen. Man darf dazu dem Verfasser und seinem Heimatkanton Glück wünschen; aber auch der Historiker und besonders der Rechtshistoriker außerhalb der Kantonsgrenzen wird dieses Werk dankbar begrüßen. Wohl enthält es nur « Grundzüge », d. h. ein in knapper Darstellungsform und bisweilen fast sprunghafter Zusammengliederung auf die wesentlichsten Punkte sich beschränkendes Gesamtbild. Doch bietet es sowohl dem Geschichtsfreund eine reiche Fundgrube, als auch vor allem dem Forscher mächtige Anregungen zu weiterer Bearbeitung der noch ungeklärten Probleme. Die beiden ersten Teile des Werkes sind in dieser Zeitschrift bereits rezensiert worden (Bd. XI, S. 227 und Bd. XII, S. 246). Was dort zum Lobe gesagt wurde, gilt auch für den vorliegenden III. Teil, aber auch, was etwa kritisiert wurde, läßt sich auf diesen anwenden. Erfreulich ist vor allem, daß der Verfasser sich überall bemüht, den Anschluß an die weitem Rechtskreise und ihre Rechtsentwicklung zu finden und so das bernische Recht in die deutsche und mitteleuropäische Rechtsgeschichte einzureihen. Dadurch wird einerseits die Rechtsgeschichtsforschung um interessante Belege aus einem Landesteil von starker Eigenart bereichert, andererseits das bernische Recht in seiner örtlichen und zeitlichen Bedingtheit genauer und richtiger erkannt.

Hier können nun nur einige allgemeine Angaben über den Inhalt des III. Teils gemacht werden; denn zu eingehenderer rechtshistorischer Kritik sind die einschlägigen Fachzeitschriften und Fachwerke der gegebene Ort.

Der Band enthält in vier Abschnitten: Strafrecht, Strafverfahren, Vermögensrechtsverkehr (Güterverkehr) und Rechtsgang auf Gut und um Schuld. Die Darstellung des Strafrechts, sich häufig anlehnd an Forschungen von Hans Fehr und Rudolf His, bringt interessante Belege für das lange Nachwirken germanischer Rechtsgedanken, z. B. über die Friedensbewahrung, über die Einteilung der Missetaten, über die Strafarten (Einungen u. dgl.); sie beweist auch den starken Einfluß der Carolina (von 1532). Von der Reformation wird erklärt, sie habe das althergebrachte Strafrecht nicht verändert (S. 80); erst die Helvetik brachte 1799 den ersten Versuch eines « rationalen » Strafrechts. Auch der Abschnitt über das Strafverfahren (S. 82—167) bringt eine reiche Fülle von Belegen über das lange Fortleben mittelalterlicher Formen, über Spuren der Ächtung, des Zweikampfs, über starke Einwirkungen des canonischen Prozeßrechts u. a. m. Unter dem nicht gerade glücklich gewählten Titel « Vermögensrechtsverkehr (Güterverkehr) » findet man sodann eine bedeutsame Bearbeitung des Rechtsgebiets, das man etwa Recht der Schuldverhältnisse, Obligationenrecht zu nennen pflegt (S. 167 ff.), mag auch Einiges genau genommen nicht dazu gehören (z. B. Maaß, Gewicht, Münze; Beweismittel). Hier bilden die Belege aus bernischen Quellen eine erfreuliche Bereicherung unserer Kenntnis von obligationenrechtlichen Verhältnissen, besonders des sog. Allg. Teils. Feststellungen über die örtliche Auffassung von Urkunden, von Kerbhölzern,

von der Wadiation, vom Geltstag u. a. sind Leckerbissen für jeden Germanisten. Als letzter Abschnitt folgt der zivilprozessuale (S. 314 ff.), der auch das Schiedsverfahren einschließt. Man wird beim Nachschlagen in Rennfahrts Grundzügen bisweilen vielleicht etwas Mühe haben, das Gesuchte zu finden; denn, wie schon früher bemerkt, ist die systematische Einteilung bisweilen recht eigenartig. Doch schmälert dies die wissenschaftliche Bedeutung des Werkes nicht, welches das Ergebnis rastlosen Sammelfleißes und kritischer Durchdenkung ist und ein wichtiger Baustein bleiben wird im Fundament der Schweizerischen Rechtsgeschichte.

Basel.

Ed. His.

H. FEHLMANN, *Die schweizerische Eisenerzeugung, ihre Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung*. (Beiträge zur Geologie der Schweiz, Geotechnische Serie, XIII. Lieferung, 3. Band: Die Eisen- und Manganerze der Schweiz). 255 Seiten, 76 Abbildungen, Verlag Hans Huber, Bern, 1932.

Eine Geschichte der Eisenerzeugung in der Schweiz hat bis heute nicht bestanden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der vorliegende Versuch über die Fachkreise hinaus um so größere Überraschung auslösen wird, als bei allen Vorbehalten ein wirklich weit gestecktes Ziel erreicht worden ist.

Der Verfasser betätigt sich als Bergbauingenieur. So ist es nicht verwunderlich, daß gerade die technische Seite, die Darstellung der verschiedenen historischen Erzabbau- und Verhüttungsverfahren zu den wertvollsten Abschnitten zählen. Die 1928 erfolgte Herausgabe der deutschen Übersetzung von Georg Agrikolas Werk: *De re metallica* und insbesondere die ihm entnommenen Illustrationen haben gerade in den älteren Partien in starkem Maße zum Gelingen beigetragen.

Das technische Moment war auch wegleitend für die Anordnung des Stoffmaterials. Für jede der drei Perioden des Rennfeuers, des Blasofens oder Holzkohlenhochofens wie der gegenwärtigen, des Kokshochofens und Elektroofens, wird ein reichbefruchtetes Arbeitsprogramm, bestehend aus einem Überblick der wichtigsten Produktionsgebiete, sowie einer Analyse der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse abgewickelt. Wie sehr aber diese Schematisierung zur Vorsicht mahnen muß, geht beispielsweise daraus hervor, daß die ersten Blasöfen im Berner und Solothurner Jura schon vor Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführt worden sind, während der Hammerbund des Fricktales ein ganzes Jahrhundert nachhinkt.

Die geschichtliche Skizzierung der verschiedenen Erzvorkommen im Jura, Fricktal, Hasli, Melchtal, Gonzen und Bündnerland dürfte im wesentlichen dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen, wenn auch insofern starke Bedenken auftauchen, als sich der Verfasser gerade für die ältere Zeit der Aufgabe enthoben fühlte, die hierfür benützte maßgebende Literatur anzuführen, oder, wie bei Zeitschriftenaufsätzen, vollständige Angaben zu liefern.

Ein letztes Glied bildet jeweilen eine eingehende Erörterung der mit der Eisenerzeugung zusammenhängenden wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, so des Bergbauregals, der Organisation der Eisenwerke, der sozialen Stellung der Bergknappen, der mutmaßlichen jährlichen Produktionsmenge, der Preisgestaltung, des Eisenhandels und des Eisenverbrauchs. Das Bedeutsame dabei ist, daß wir hier Schritt für Schritt Neuland betreten.

So hat Fehlmann eine in ihrer sachlichen Erfassung unbedingt brauchbare Grundlage geschaffen. Möge sie die Historiker dazu ermuntern, nun in vermehrtem Maße zum Spaten zu greifen.

Wallisellen.

Werner Schnyder.

Aargauer Urkunden, herausgegeben von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Dritter Teil: *Die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden*. Mit Unterstützung der Stadt Rheinfelden herausgegeben von FRIEDRICH EMIL WELTI. Mit 7 Siegeltafeln. XVII u. 402 S. Aarau, Sauerländer. 1933.

In der von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau herausgegebenen Sammlung der Aargauer Urkunden lagen bis jetzt vor die Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg und diejenigen des Schloßarchivs Wildegg, beide bearbeitet von Dr. W. Merz. Auf deren Besprechung durch Anton Largiadèr in dieser Zeitschrift sei hiemit verwiesen (Bd. X, 544 und Bd. XI, 505).

Vor kurzem sind nun die Urkunden der Stadt Rheinfelden erschienen. Ihr Herausgeber ist der durch verdienstvolle Leistungen auf dem Gebiete schweizerischer Rechtsquellen bestens ausgewiesene Friedrich Emil Welti. Schon das äußere Anwachsen dieses Bandes auf mehr als 400 Seiten (gegenüber 109 und 233 Seiten der früheren Bände) zeigt das erfreuliche Fortschreiten dieses systematisch angelegten Unternehmens. Der vorliegende Band umfaßt außer den Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden die Urkunden der Abteilung Rheinfelden-Stadt des Aargauischen Staatsarchives in Aarau, sodann die von Dr. Karl Friedrich Schröter (1826—1886), Stadtpfarrer zu Rheinfelden, gesammelten und in das Aargauische Staatsarchiv übergegangenen Urkunden, ferner die nur in Kopialbüchern des Rheinfelder Stadtarchivs überlieferten Urkunden des Spitals, des Sondersiechenhauses und der Schwestern im Spiserhof und endlich die Urkundenkonzepte und die im Stadtarchive erhaltenen Briefe des 15. Jahrhunderts. Nicht mit einbezogen sind die Urkunden der Rheinfelder Johanniter-Kommende und die Rheinfelder Urkunden des Deutschordensarchivs Altshausen, sowie die Urkunden des Stiftes Rheinfelden; diese sind dem vierten und fünften Bande der Aargauer Urkunden vorbehalten.

In hohem Maße begrüßenswert ist es, daß sich der Herausgeber einleitungsweise noch besonders zur Gründungsgeschichte der Stadt Rheinfelden äußert. Die Geschichte Rheinfeldens bis zu seiner Vereinigung mit dem Kanton Aargau hat im Jahre 1909 Pfr. Sebastian Burkart geschrieben, mit wertvollen Beilagen und reichlichen und guten Illustrationen; eine gedrängte Übersicht bietet ferner Walter Merz in den mittel-

alterlichen Burg- und Wehranlagen des Kantons Aargau (S. 421 ff.). Welti untersucht nun die noch immer nicht gelöste Frage der Erhebung Rheinfeldens zur Stadt: Die Anfänge der Stadt sind auf eine Siedelung neben der sog. Altenburg zurückzuführen, die auf dem dem Reiche gehörigen Rheinfeldes wahrscheinlich im 10. Jahrhundert von einem burgundischen Großen erbaut wurde. Nach dieser Burg nannten sich dessen Nachfolger Grafen von Rheinfeldens. Im November 1146 hat Bernhard von Clairvaux dort übernachtet. Wann diese Burg zerstört wurde und unterging, darüber fehlen alle Nachrichten. Seit dem 13. Jahrhundert wird mit der «burg», castrum, castellum, «feste» der auf der Rheininsel gelegene sog. «Stein» bezeichnet. In einer Urkunde von Papst Innocenz IV. von 1252 (Acta Pontif. Helv. I, 351, Nr. 580) wird er ausdrücklich als castrum Rinvelden in medio Reni situm bezeichnet. Inbezug auf die Stadt Rheinfeldens steht nur soviel fest, daß es schon zu Ende des 12. Jahrhunderts eine Stadt gewesen sein muß. Denn in einer im Kopialbuch der Johanniter überlieferten Urkunde von 1204 ist bereits von einer Stadtmauer die Rede, deren Erstellung eine Reihe von Jahren erfordert haben muß. Außerdem ist bekannt, daß die Rheinfeldens im Jahre 1241 auferlegte Reichssteuer 40 Mark betrug, eine Summe, die auch das 1191 gegründete Bern zu entrichten hatte. Die Erhebung Rheinfeldens zur Stadt schon vor 1191 erschiene daher im Bereiche der Möglichkeit. Einige weitere Momente, die Welti herauszieht, müssen wir hier übergehen. Das überlieferte Stadtrecht, der Stadt-Rotel, ist erst vom Jahre 1290 an aufgezeichnet worden (Rh. Urk. Nr. 14, resp. Stadtrecht 9, Nr. 9). Er vermittelt uns einen wertvollen Einblick in die Entwicklung des Stadtrechtes während mehr als 100 Jahren und ist eines der bemerkenswertesten Rechtsdenkmäler unseres Landes. Mit der Erhebung Rheinfeldens zur Stadt hat zweifellos ihr Gründer nicht nur der verkehrsgeographisch bedeutsamen Lage des Ortes am Rhein an einer wichtigen Durchgangsstraße Rechnung getragen, sondern es lag ihm wohl auch daran, den Platz nach dem Abgang der Burg neu zu befestigen.

Für die Entwicklung der jungen Stadt war es nun von Bedeutung, daß nach dem Aussterben der Zähringer (den Nachfolgern der Grafen von Rh.) Stadt und Herrschaft Rheinfeldens ans Reich genommen wurden; die Stadt wurde reichsfrei. Kaiser Friedrich II. bestätigte ihr 1225 apud sanctum Germanum ihre Rechte und Freiheiten und versprach ihr, sie nie mehr vom Reiche zu veräußern. Trotzdem wurde sie später an die Herzoge von Österreich verpfändet und in der Folge als deren exponierter westlichster Stützpunkt kriegerisch wiederholt stark mitgenommen. Als urkundlicher Niederschlag dieser Entwicklung haben sich von dem Freibriefe Friedrichs II. von 1225 an, mit dem unser Band anhebt, bis zum Jahre 1793, der Bestätigung der Rechte Rheinfeldens durch Kaiser Franz II. von Wien aus — dem letzten Stücke unseres Bandes —, nicht weniger als 60 Freiheitsbriefe oder Bestätigungen und Rechtserweiterungen von deutschen Königen und von der

Pfandherrschaft Österreich erhalten. Diese Privilegien sind, insofern sie in dem vom gleichen Herausgeber edierten « Stadtrecht von Rheinfelden » in der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Stadtrechte VII., Aarau 1917) bereits gedruckt sind, hier nicht noch einmal in extenso wiedergegeben worden, sondern bloß mit Datum und knapper Inhaltsangabe verzeichnet, unter Hinweis auf den Druckort. Der Forscher wird also zu den « Urkunden » immer gleich auch das « Stadtrecht » zur Hand nehmen müssen. Die lückenlose Überlieferung dieser Freiheitsbriefe ist umso bemerkenswerter, als im Jahre 1530 das Rathaus ein Raub der Flammen wurde, wobei ein großer Teil der Urkundenbestände des Archivs zugrunde ging.

Die Verteilung der publizierten Dokumente auf die einzelnen Jahrhunderte ergibt folgendes Bild: Von 1225—1400 sind es 131 Stücke plus 9 Nachträge; dem 15. Jahrhundert gehören an 318 Stücke plus 28 Nachträge, dem 16. Jahrhundert 290 Stücke plus 51 Nachträge, dem 17. Jahrhundert 46 Stücke plus 10 Nachträge und dem 18. Jahrhundert 11 Stücke und 1 Nachtrag; insgesamt als 895 Nummern. Während des Druckes sind anlässlich der Erstellung eines Archivinventars aus Aktenbeständen und Bücherumschlägen noch fast 100 Stücke aufgefunden worden, die als Nachträge am Schlusse des Bandes publiziert sind.

Was den Inhalt dieser Urkunden anbelangt, so handelt es sich, wenn wir von den Stadtprivilegien absehen, vorab um eine Unmenge von Kaufs- und Verkaufsbriefen über Liegenschaften, Güter und Zinse in der Stadt und Herrschaft Rheinfelden, auch etwa um bloße Zustimmungserklärungen zu solchen; dann um wiederholte Streitigkeiten (zwischen dem Basler Steinenkloster und Rh.) etwa wegen des Zehntens zu Frick und dem dortigen Pfarrsatze und um Händel wegen der Gerichte zu Höflingen (einem abgegangenen Orte bei Rh.) und dem Holze daselbst; wir erfahren von Gegensätzen zwischen der Deutschordenskommende Beuggen und dem St. Martinstifte in Rheinfelden usw. Dann aber spielen auch herein die Beziehungen zu den übrigen drei Waldstätten am Rhein, Laufenburg, Waldshut und Säkingen, insbesondere der Herrschaft Laufenburg, aber auch einzelnen eidgenössischen Orten, wie Bern, Solothurn und Luzern. Die durch Rheinfelden ziehende große Straße am Rhein ruft Verkehrs- und Geleitsangelegenheiten, besonders in Kriegszeiten herauf, und der Strom spült zwischen der romantischen Waldstatt und dem idyllischen Augst (Kaiseraugst) Fischereifragen hin und her. Wir begegnen einem Berain des in der Rheinfelder Herrschaft gelegenen Cistercienserinnenkloster Olsberg aus dem Jahre 1387, einem Zinsrodel des Spitals von 1390—1396 und einem solchen der Kirche Sankt Martin von 1449. Wirtschaftsgeschichtliche Blickpunkte eröffnen die Regelung von gelegentlichen Korntransporten und Austausch beim Salzverkauf. Aus der späteren Zeit finden wir einige vor dem Schultheißenamte niedergelegte letztwillige Verfügungen. Alles in allem also ein umfassendes lokal- und kulturhistorisches Material, das für die politischen, rechtlichen

und genealogischen Verhältnisse und Zusammenhänge am Oberrhein von großer Bedeutung ist.

Die Urkunden sind zumeist in der Form ausführlicher Regesten wiedergegeben, nach einem bisher praktizierten Systeme. Über die Frage, ob es nicht richtiger wäre, die vom Herausgeber angewandten, in modernem Deutsch gehaltenen Redewendungen « verkauft », « verleiht », « vermacht », « entscheiden Streitigkeiten », « erlassen Bestimmungen » usf. in anderer (kursiver) Schrift wiederzugeben als der eigentliche Originaltext der Urkunde, läßt sich wohl streiten. Wünschbar erschiene mir dies, wo plötzlich mitten im Texte längere Redewendungen des Editors erscheinen (« Die Gült ist lebenslängliches Leibgeding der ... » Nr. 119; die « Einkaufssumme von 100 Gulden wird angewiesen », Nr. 376) oder die ganze Urkunde gar Regest ist (Nr. 163, 172 etc.). Bei der Nennung einer Kaufsumme, bei Zeugenangaben und dgl. ist das Hervorheben durch besondere Schrift weniger geboten, sodaß der vom Herausgeber befolgte Grundsatz begründet erscheint, wenn er in der gleichen Schrift wie die Urkunde selbst extra notiert: Zeugen:, Kaufpreis:, Siegler: usw. — Ein sorgfältig gearbeitetes Register faßt die Unsumme der auftretenden Personen, Namen und Sachen nocheinmal zusammen, und auf 7 Tafeln sind außerdem 60 Siegelabbildungen der wertvollen, unsere Geschichtsforschung fördernde Publikation beigegeben.

Basel.

Paul Roth.

FRANÇOIS BOUCHARDY. *L'Abbaye de Saint-Maurice. (Institutions et Traditions de la Suisse romande. Collection publiée sous la direction littéraire de Henry de Ziegler).* Paris et Neuchâtel, Vict. Attinger (1933).

Der Verfasser ist zu bescheiden, wenn er im Anhang sagt: «Ce cahier n'est pas une oeuvre d'érudition, les historiens n'ont rien à y prendre». Gewiß, das Büchlein geht nicht nach dem üblichen Schema von Geschichtsbüchern vor, sondern spricht sich in mehr unterhaltsamer und geistreicher Art über die Geschichte, das Wesen und die Bedeutung der berühmten Abtei aus. Das gilt sowohl für den als Vorwort gedachten Brief an den Herausgeber der Sammlung, Henry de Ziegler, als auch für die 3 Hauptkapitel: les martyrs, laus perennis, Marthe et Marie. Im Anhang, wo die Anmerkungen untergebracht sind, ist im Text auf die wichtigste über St. Maurice erschienene Literatur hingewiesen.

Schaffhausen.

R. Frauenfelder.

HEKTOR AMMANN, *Das Kloster Königsfelden.* H. R. Sauerländer & Co., Aarau. 1933. 28 S.

Das Kloster Königsfelden ist ein geschichtliches Denkmal, das weit über die Kantonsgrenzen hinaus Beachtung verdient. Der Verfasser verfolgt in dieser kleinen Monographie die Gründung und Entwicklung des Klosters im Rahmen der habsburgischen Geschichte. Graf Rudolf IV. war im Begriffe, in der Schweiz ein geschlossenes, habsburgisches Fürstentum zu schaffen, als durch seine Wahl zum König und die darauffolgende Erwerbung Öster-

reichs der Schwerpunkt der habsburgischen Macht an die Donau verlegt wurde (vergl. dazu die aufschlußreiche Abhandlung desselben Verfassers *Argovia*, Bd. 43, 1931, S. 125 ff.). Mitten in den glänzenden Aufstieg fiel 1308 die Ermordung König Albrechts. Seine Gemahlin Elisabeth errichtete an der Stätte der Mordtat das Doppelkloster Königsfelden, das als habsburgisches Hauskloster ein würdiges Denkmal dieses Fürstengeschlechtes werden sollte. Der Verfasser schildert die innere und äußere Entwicklung der Stiftung; in einem besonderen Kapitel wird die Klosterwirtschaft dargestellt; eine Karte gibt Auskunft über den Grundbesitz, der sich in der Form des Streubesitzes von Rappoltsweiler im Elsaß bis an den Sempachersee erstreckte. Die Baugeschichte des Klosters liegt teilweise im Dunkeln — die ältesten Ansichten stammen aus dem 17. Jahrhundert. Kunstgeschichtlich bedeutungsvoll sind vor allem die Glasmalereien der Klosterkirche, die zum besten gehören, was das 14. Jahrhundert hervorbrachte. Mit der Eroberung des Aargaus durch die Berner war die hohe Zeit Königfeldens vorbei. Das Kloster war innerlich zerfallen, bevor die Reformation die endgültige Auflösung brachte. Einen besondern Hinweis verdient das sorgfältig ausgewählte Bildmaterial, mit dem das Werklein reich ausgestattet ist.

Schaffhausen.

Karl Schib.

MARCEL BECK, *Die Patrozinien der ältesten Landkirchen im Archidiakonats Zürichgau*. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 17, Heft 1). Zürich, Leemann & Co., 1933.

Man darf diese jüngste Patrozinien-Arbeit zu den gewichtigsten der bisher erschienenen schweizerischen Publikationen, die das besagte Spezialgebiet beschlagen, zählen. Sie ist in verschiedener Hinsicht interessant und geht ihre eigenen, bisher kaum begangenen Wege. Sie greift auch inhaltlich weit über das zu Grunde gelegte Gebiet hinaus, insbesondere was das Methodologische, in dem Beck ausgezeichnetes geleistet hat, anbetrifft. Schon im Vorwort deutet der Verfasser an, daß das Ergebnis seiner Untersuchung in bezug auf die Brauchbarkeit der Patrozinien im wesentlichen negativ ausgefallen sei. Und das weitere Studium der Beckschen Arbeit zeigt denn auch mit aller Evidenz, daß sich der Verfasser dem Problem der Patrozinienforschung sehr kritisch, um nicht zu sagen pessimistisch gegenüberstellt, weshalb er denn auch seine Ausführungen mit «patronlosen Kirchen» beginnt, einem Faktum, das der Patrozinienforscher sonst nur ungerne wahrnimmt und dem die meisten der bisherigen Arbeiten stillschweigend aus dem Wege gegangen sind. Wir stehen nicht an, die Becksche Dissertation als notwendiges Korrektiv zu bezeichnen, das gerade zur rechten Zeit kam, um die jetzt aller Orten wie Pilze auftauchenden Patrozinienabhandlungen in richtige Bahnen zu weisen und den allzu hypothetischen Folgerungen, die da und dort gezogen worden sind, einen Dämpfer aufzusetzen.

Es würde hier zu weit führen, wenn wir auf Details eingehen wollten. Die Zürcherische Lokalgeschichte hat in dem zweiten Abschnitt des Buches-

(die einzelnen Gotteshäuser) und nicht zuletzt in den Exkursionen Beiträge von bleibendem Werte erhalten.

Was den allgemeinen Teil (erster Abschnitt: Grundlage der Patrozinienforschung) betrifft, so ist zu sagen, daß ein zukünftig auf diesem Gebiete Arbeitender sich die Schlußfolgerungen Becks (vgl. besonders p. 172 f.) zu beherzigen hat. Immerhin sei doch bemerkt, daß Beck unseres Erachtens mit seinem scharfen Messer bisweilen doch zu tief geschnitten und seiner negativen Einstellung verschiedentlich zu weiten Spielraum gegeben hat. Für des Verfassers Einstellung ist es geradezu symbolisch, daß er sein Buch mit den ungeweihten und patronlosen Kirchen beginnt, die — zum mindesten die ersteren — in verschwindend kleiner Anzahl vorkommen. Sogar bei patronlosen Kirchen ist nicht einmal gesagt, daß, auch wenn die Quellen schweigen, nicht doch ein Patron vorhanden gewesen sei. Dem Rezensenten hat ein Zufall nachträglich verschiedene Patrone des Schaffhauser Gebietes in die Hände gespielt, die vorerst in den primären Quellen trotz unermüdlichen Suchens nicht aufzufinden und für die Erforschung bereits aufgegeben waren. Es handelte sich also in diesem Falle angeblich um « patronlose Kirchen », die aber in Tat und Wahrheit ihr Patrozinium gehabt hatten wie andere Kirchen auch. Ebenso ist trotz den gelehrten Ausführungen Becks beispielsweise an der auf alle Fälle theoretischen und temporär tatsächlich vorhanden gewesenen mittelalterlichen Auffassung von dem persönlichen Vorhandensein des Patrons festzuhalten. Es sind hierfür Belege vorhanden, die nur gewaltsam umgedeutet werden könnten.

S c h a f f h a u s e n.

R e i n h a r d F r a u e n f e l d e r.

EBERHARD F. OTTO, Dr., *Die Entwicklung der deutschen Kirchenvogtei im 10. Jahrhundert* (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, Heft 72). Berlin-Grünwald (Rothschild) 1933. 171 S.

« Werden und Wesen der deutschen Reichskirche » bezeichnet Otto als Thema seiner Arbeit. Die Hauptfrage, deren Lösung er zu geben versucht, ist gerichtet auf die Entstehung, den Inhalt und die Bedeutung der gräflichen Vogtgerichtsbarkeit. Stammt die Vogtei aus der Grafschaft oder ist sie aus der Vernichtung der alten Gerichtsverfassung hervorgegangen oder ist sie das Produkt einer langsamen Entwicklung seit dem 9. Jahrhundert?

Die Antwort, welche Otto gibt, lautet: Vogt und staatlicher Richter sind identisch. Der hochrichterliche Vogt ist der direkte Nachfolger des alten Grafen. An der Gerichtsorganisation änderte die Einführung der gräflichen Vogtgerichtsbarkeit nicht das geringste. Eine tatsächliche Exemption aus der Grafschaft hat es nicht gegeben.

Der Widerspruch gegen die herrschende Lehre tritt in dieser schroffen Formulierung scharf zutage. Der Kirchenvogt ist der Verwalter der einer Kirche vom Kaiser übertragenen oder überlassenen staatlichen Herrschaftsrechte, insbesondere der hohen Gerichtsbarkeit. Diese Rechte stehen der

Kirche zu. Sie bedarf eines Organs, das sie ausübt. Dieses Organ ist der Vogt. Er übt im Namen der Kirche diejenigen Rechte auf dem kirchlichen Immunitätsgebiet, welche außerhalb desselben der Graf im Namen des Staates ausübt. Die Immunität durchbricht also die Grafschaftsorganisation. So etwa die herrschende Lehre.

Otto unterscheidet scharf die karolingische Vogtei von der später entstandenen. Im karolingischen Vogt sieht er den Rechtsvertreter der Kirche vor dem Grafengericht, der innerhalb der Verwaltungsorganisation der Kirche die Stellung eines Meiers hat.

Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts tritt uns die gräfliche Vogtei als etwas völlig neues entgegen. Der Vogt ist staatlicher Hochrichter. Der Verfasser glaubt feststellen zu können, daß diese Vögte durchwegs Grafen (oder die diesen gleichgestellten Zentenare) gewesen sind und schließt daraus: Man hat den staatlichen Richter zum Vogt gemacht. « Der neue Vogt steht dem Kloster als die öffentliche Gewalt gegenüber ».

Erstaunt fragt man sich: Worin soll denn noch die von den Kirchen und Klöstern als ein wertvolles Privileg erstrebte Immunität bestehen, wenn sie nichts anderes bedeutet, als daß der Graf die gleichen Rechte, welche er bisher als Graf ausgeübt hat, nunmehr als Vogt verwaltet? Nach Otto wurde doch derjenige Hochadlige zum Vogt gemacht, der von vornherein die staatlichen Gerichtsrechte über das betreffende Gebiet besaß.

Die ottonischen Privilegien, sagt der Verfasser, haben die Einführung der gräflichen Vogtei zum Ziele gehabt, den Ausschluß jeder Grafengewalt zugunsten desjenigen Grafen, der zur Kirche in eine engere Beziehung getreten war durch Übernahme des Vertretungsrechts. Wäre das überhaupt noch ein Privileg für eine Kirche? Kaum! Der Begriff der Immunität scheint mir dadurch seines wesentlichen Inhalts beraubt zu werden. Ihr Inhalt reduziert sich auf den kaiserlichen Schutz, erkaufte durch strenge Unterordnung, also eher das Gegenteil von Immunität.

Der entscheidende Irrtum des Verfassers scheint mir darin zu liegen, daß er aus dem Umstand, daß Grafen (oder Zentenare) zu Vögten gewählt wurden, schließt, die Vögte seien nicht Beamte der Kirche, sondern Organe des Staates. Wenn ein Graf zum Vogt gewählt wird, so verwaltet er die Vogteirechte im Namen der Kirche und nicht in demjenigen des Staates, trotz der königlichen Bannleihe. Aus der Identität der Befugnisse darf keineswegs auf die Identität des Amtes und seiner Legitimation geschlossen werden.

Die ottonischen Privilegien haben, wie Otto selbst sagt, die Gerichtsbarkeit der Kirche übertragen. « Unter Otto I. wird plötzlich das Vogtwahlrecht ein fester Bestandteil der Immunitäten » (107). « Die neue Immunität schließt den Grafen nicht im alten Sinne aus, sondern sie schließt ihn so aus, daß seine ganze Gewalt an die Kirche übergeht » (107). Das dürfte richtig sein und meinem Einwand rechtgeben.

Der Verfasser betont m. E. zu einseitig den königlichen Willen und die königliche Machtvollkommenheit in der ottonischen Kirchenpolitik. Er

sieht deshalb nur die eine Seite der Erscheinung, nämlich die Unterwerfung der Kirche unter den Staat, den sächsischen Stammesstaat, und übersieht allzusehr, daß diese Unterordnung erkaufte war durch die Einräumung weitgehender Selbständigkeit in der Verwaltung der «staatlichen» Rechte an die Kirche. Der Machtzuwachs, welcher die Unterstützung des Kaisers durch die Kirche bedeutete, war diesen Preis wohl wert. Denn es ist doch sicher nicht richtig, daß mit der Hilfe der Kirche als Macht nichts zu erreichen war, weil ihre Machtmittel verschwindend gering gewesen wären, wie der Verfasser sagt.

Otto entwickelt seine Resultate auf dem Wege der Quellenanalyse. Diese führt aber nur auf der Grundlage der Einfühlung in die Interessenlage einer Zeit und in die Machtverhältnisse der konkreten historischen Situation zu richtigen Ergebnissen. Daran fehlt es m. E. der Untersuchung Otto's. Deshalb vermag er seinen Ausführungen die letzte Überzeugungskraft nirgends zu geben. Man folgt seinen Darlegungen ohne das Gefühl einer gewissen historischen Notwendigkeit.

Als sehr bemerkenswert möchte ich die Auffassung Otto's über das Verhältnis zwischen Graf und Zentnar wiedergeben, das er in einem Exkurs noch zusammenhängend behandelt. Es heißt da: «Der karolingische Zentnar ist dem Wesen der von ihm geübten Gerichtsbarkeit nach absolut grafengleicher Richter, er übt dieselbe Gerichtsbarkeit wie der Graf im Namen des Staates...». «Gerichtsbezirk ist nur der Bezirk des staatlichen Dingstuhls, also der Bezirk der «Hundertschaft». In diesem Gerichtsbezirk sind Graf und Zentnar völlig gleichgeordnet. Verwaltungsbezirk aber ist die Grafschaft, die eine Fülle von Dingstühlen oder «Hundertschaften» umfaßt; einen solchen Verwaltungsbezirk kann nur ein Graf inne haben, in ihm ist der Zentnar dem Grafen untergeordnet».

F l e r d e n .

P. L i v e r .

BOGNETTI GIAN PIETRO, *Sulle origini dei comuni rurali del medioevo*. Pavia 1927.

Dieses Werk über die Ursprünge der italienischen Landgemeinden fußt zum Teil auf tessinischem Material und trägt deshalb auch zur Geschichte unserer Südschweiz bei. Seine Ergebnisse bedeuten aber auch interessante Parallelen zur Forschung über das nordalpine Mittelalter.

Bognetti lehnt einen revolutionären Ursprung der ländlichen *Comuni* ab. Nur vereinzelt haben sich Gemeinden gewaltsam ihrer Feudalherren entledigt; im allgemeinen erfolgt Übereinkunft und Loskauf. Diese Befreiung der *Comune* ist aber nicht zu verwechseln mit dem Ursprung der *Gemeinde* an sich. Dieser ist viel früher zu suchen; das zeigen schon die im 9. und 10. Jahrhundert häufig genannten *vicinalia*, *comunalia*, *interconciaria*, das sind Gemeinländereien, die einem *vicus* (Dorf), einer *comune* oder *concilium* (Gemeinde) zur Nutzung zustanden. Die wirtschaftliche Notwendigkeit von Gemeinländereien in Viehzuchtgebieten, aber auch

andere Bedürfnisse: Kirche, Straßen, Brunnen, Flurpolizei werden wohl überall und immer einen, wenn auch noch so losen Zusammenschluß aller zusammen Wohnenden zu einer Art Gemeinde erfordert haben, so daß die Gemeinde, ähnlich wie die Familie, zu den Erscheinungen gehören mag, die ihrer Substanz nach ewig, nur ihrer rechtlichen und politischen Form nach geschichtlich sind. Bognetti schiebt allerdings den Ursprung der italienischen Landgemeinden nicht aus solchen allgemeinen Erwägungen ins graue Altertum zurück, sondern auf Grund seiner Untersuchungen. Er wendet sich auch gegen die verschiedenen Versuche, Gemeinländereien und Landgemeinde überhaupt auf germanische Einflüsse zurückzuführen. Die longobardische Staatssiedlung, die *arimannia*, bezeichnet er, wohl mit Recht, als Ausnahme. Die Marken aber, die besonders schön in den tessinischen Alpentälern nachzuweisen sind, leitet er aus keltisch-ligurischen Wurzeln ab und weist Allmendnutzung auch in germanenfreien Gebieten, z. B. in Sardinien, nach. Besonders der Vergleich einer Inschrift des 2. Jahrhunderts, worin ein Landstück «*cum iure Apennini Areliasci et Caudalasci . . . et communionibus*» genannt wird, mit der im Mittelalter allgemeinen Formel «*cum iure Alpium . . . cum comunanciis*» ergibt eine verblüffende Parallele: Hier wie dort die mit dem Einzelbesitz innerhalb eines Territoriums verbundene Nutzung an der Allmend.

Wenn auch der *vicus* in römischer Zeit, wo das platte Land den *civitates* inkorporiert war, keine politische Rolle spielte und daher staatsrechtlich kein Territorium besaß, so bewahrte er doch, so gut wie der *pagus*, seine lokale Organisation zu wirtschaftlichen und andern beschränkten Zwecken. Daran knüpfte später die byzantinische Verwaltung an, wenn sie im 5. Jahrhundert durch die *iunctio* eine Gruppe von Gütern und ihre Besitzer fest aneinander kettete. So haben sich die Allmenden auch nicht nur in den Alpengebieten erhalten (wie etwa Fedor Schneider behauptete), sondern lassen sich in der ganzen mailändischen Ebene nachweisen.

Im Verlaufe der Untersuchung gelangt Bognetti zu dem interessantesten, wenn auch wohl noch nicht unangreifbaren Ergebnis, daß die vorrömischen (ligurisch-keltischen) Landgemeinden bei ihrer Unterwerfung unter die Römerherrschaft einen Teil ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$) ihres Territoriums, sowohl des Sonder- wie des Gemeinbesitzes, als *ager publicus populi romani* hätten abtreten müssen, wobei ihnen aber in der Regel die Nutznießung geblieben sei gegen Zahlung eines *vectigal*. Die *civitates*, denen die Landgemeinden inkorporiert wurden, und ihre staatlichen, später feudalen Nachfolger, gewannen damit ein Mitbestimmungsrecht über den Gemeinbesitz, insofern er *ager publicus* war, und im Falle der Veräußerung von Gemeinland fiel ihnen deshalb später eben $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ zu.

Bei der mittelalterlichen Gemeinde wird die zentrale Bedeutung der Allmenden, deren mannigfaltige Bezeichnung und Verwendung ausführlich behandelt. Dabei nimmt Bognetti aber scharf Stellung gegen Caggese,

der in der Comune nur ein ökonomisches Gebilde sieht, die comunale Bewegung als Klassenkampf darstellt. Er betont neben dem personalen Element (die comune ist ein consortium der vicini) das territoriale (jede comune hat ein territorium). Schon weil Großgrundbesitz, welcher ganze Territorien umfaßte, sehr selten war, kann nicht die grundherrschaftliche Hofverwaltung, die curtis, Ausgangspunkt der Comune sein. Dem sozial und wirtschaftlich bunt gemischten Charakter der meisten Gemeinden entspricht es, daß die eine Organisation (die Nachbarschaftsversammlung, viciniantia oder vicinia und die zuerst obrigkeitlichen, später communalen Beamten) je nach der konkreten Aufgabe verschiedene Kreise erfaßte: Zur Leistung des salvamentum, des Eides zur Sicherung von Eigentum und Ordnung innerhalb des Territoriums, aber auch zur Instandhaltung von Brunnen, Kirchen und Straßen treten alle Einwohner (habitantes) zusammen. An der Allmende beteiligt sind dagegen alle Grundbesitzer (ansässige und auswärtige). Zur comune vicinorum im engeren Sinne schließlich gehören die Hausvorstände (capofuoco), welche die onera rusticana leisten müssen, also, im Gegensatz zur zuerst genannten Einwohnergemeinde, nicht die nobiles und cives (Stadtbürger) des Ortes. Daß diese Gemeinde der Steuerzahler im Laufe der Zeit alle Kompetenzen an sich zu bringen versuchte und sich, zuerst in den privilegierten burgi, in der Neuzeit überall, zu einem geschlossenen Patriziat entwickelte, ist eine durchaus sekundäre Erscheinung. Ursprünglich war die Comune ein öffentlich rechtlicher Organismus, der im Verlaufe des 11. und 12. Jahrhunderts Form gewann. Die Comune löste damals politisch die ältere Form der Gemeindeverfassung ab, die feudale.

Die byzantinische Verwaltung hatte den Landgemeinden, sowohl pagi als vici, die Vorsteher gesetzt. Das blieb so in longobardischer und fränkischer Zeit; und zwar waren Gerichtsbarkeit, Heerbann, die Arimannen etc. in der Hand der Grafen, dagegen die Verwaltung der Regalien und der Königsgüter Sache der Vicecomites oder Gestalden in den städtischen curtes regiae und der ihnen unterstellten Vorsteher der kleineren curtes publicae auf dem Lande, wo meist deren Bereich mit dem der kirchlichen plebs zusammenfiel. Während die Grafen wenigstens Trümmer ihrer Befugnisse bis weit ins 12. Jahrhundert hinein bewahrten, kamen nach Bognetti die Vicecomites ums Jahr 1000 unter den Einfluß der Bischöfe. Diese oder ihre Vasallen traten damit an die Stelle des Staates; sie waren die domini plebis oder deren Teile, der einzelnen loci. Denn durch Unterverlehnung, Erbteilung und Verkauf wurden die Dominate zersplittert, sodaß in gewissen Gegenden jedes Dorf einen andern Herrn hatte. Daß der dominus loci, der Dorfherr nicht als Grundherr angesprochen werden darf, sondern Träger von ihrem Wesen nach öffentlichen Rechten und Pflichten ist, scheint mir eine der wichtigsten und interessantesten Ergebnisse von Bognettis Arbeit zu sein, besonders da ja auch bei uns der Streit um die Stellung der mittelalterlichen « Herrschaft »

neu entbrannt ist. Freilich hat sich die geschichtliche Tendenz der Feudalisierung im Süden und Norden nicht der gleichen rechtlichen Grundlagen bedient; deshalb ist auch die Stellung des dominus loci nicht ganz dieselbe wie die unseres Tvingherrn, nur ihr im Wesen verwandt. Die zentrale Kompetenz des districtus, des Tving und Bann, der allgemeinen Gebots- und Verbots Gewalt, ist beiden gemein. Der dominus loci regelt Maß und Gewicht, übt Aufsicht über Backöfen, Mühlen etc., richtet und fällt Bußen in diesen ihm unterstellten Angelegenheiten. Hohe Gerichtsbarkeit hat er selten, sogar die niedere nicht immer, meist dagegen das Befestigungsrecht und was damit zusammenhängt (castellantia). Er setzt die lokalen Beamten (decanus), gibt die Zustimmung zu den Beschlüssen der Gemeinde, deren Versammlung sein Vertreter präsidiert, und hat einen bestimmten Anteil an den Bußen. Vor ihm wird das salvamentum loci beschworen. Er erhält von den districtabiles Steuern (condiciones), die durch das Herkommen, die consuetudo, festgelegt sind und die er nicht verändern kann. Ferner hat der dominus loci, abgesehen von seiner Nutzung als Grundbesitzer, Rechte an der Allmend in Form einer Sondernutzung oder eines Zinses; bei Veräußerung des Gemeingutes erhält er gewöhnlich die Hälfte oder deren Gegenwert. Alle diese Funktionen und Rechte lassen sich auf das Amt des Vicecomes oder Gastalden zurückführen. Die übrigen Hoheitsrechte, die im engern Sinne gräflichen, kamen im 12. Jahrhundert an die Städte, welche darauf ihre neue Landeshoheit aufbauten. Im allgemeinen kamen sie dabei nicht in Gegensatz zu den domini loci (welche übrigens meist den führenden städtischen Schichten angehörten), sondern diese wurden in den Gemeinden verdrängt durch die demokratische Bewegung der Comune. Der Auskauf war umso leichter, als durch Erbteilung manches Dominat in viele kleine Anteile zerstückelt war, wobei aber bezeichnenderweise die wichtigsten Funktionen, das Burgbaurecht, die Handhabung von Maß und Gewicht und ähnliches, nicht geteilt wurden, sondern noch vom letzten verbleibenden Teil-dominus gehandhabt werden mußten über die ganze Gemeinde, d. h. auch über die Leute, die sich von ihrem Herrn losgekauft hatten. Daran und an der Tatsache, daß auch die nobiles und cives des Ortes dem districtus des dominus unterstanden, soweit sie nicht durch ihre Privilegien von bestimmten Pflichten befreit waren, ist der öffentlich-rechtliche Charakter des Dominates deutlich zu erkennen.

Wenn auch die Thesen Bognettis noch stark umkämpft werden mögen, wenn in einzelnen Fragen andere Verknüpfungen älterer und späterer Verhältnisse sich zeigen mögen, so wird doch sein Werk grundlegend sein für jede weitere Beschäftigung mit den Problemen des italienischen Mittelalters.

Brugg.

Paul Schäfer.

FRANZ DOELGER. *Facsimiles byzantinischer Kaiserurkunden*. 67 Abbildungen auf 25 Lichtdrucktafeln. Aus dem Lichtbilderarchiv der Bayeri-

schen Akademie der Wissenschaft zusammengestellt, beschrieben, erläutert und in Umschrift wiedergegeben von Franz Doelger. München: Mittel- und Neugriechisches Seminar der Universität 1931. fol.

Der schon 1904 von Karl Brandi geäußerte Wunsch nach einem Tafelwerk instruktiver byzantinischer Kaiserurkunden wird durch die gegenwärtige Publikation endlich erfüllt. Als bester derzeitiger Kenner der byzantinischen Kaiserdiplomatie ist Franz *Doelger*, der Herausgeber der bekannten Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565 bis 1453 (im Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit der Akademien von München und Wien), wie kein zweiter berufen, aus der großen Anzahl von Kaiserurkunden Ostroms ein für den akademischen Unterricht hinsichtlich Geschichte, Diplomatie, Paläographie und Philologie gleich hervorragendes Material auszuwählen. Chronologisch wird darin das oströmische Urkundenwesen in seiner ganzen Entwicklung von den vielgenannten epistolaren Kaiserreskripten eines Theodosius II. (zw. 425 und 450) und dem berühmten Kaiserbrief von Saint-Denis (1. H. d. 9. Jhs.) bis zum Fall von Byzanz bestrichen. Materiell enthält die Sammlung in 67 Nummern Abbildungen sämtlicher, für Byzanz nachgewiesener Urkundenarten, dazu archivalischer und Registriernotizen, Fälschungen, Goldbullen. Gerade für die Auslandschreiben und die ihnen nahestehenden Staatsverträge sowie die Unionsverträge mit der Kurie wird ein illustratives und lehrreiches Material geboten, das den Nichtbyzantinisten im allgemeinen mehr interessiert als die kaiserlichen Inlandschreiben, in Form der Chrysobulloi logoi usw., von denen Doelger eine stattliche Anzahl vorlegt. Die gebrachten Urkunden sind nur teilweise reproduziert, immerhin sind diese Teilaufnahmen den instruktivsten und wichtigsten Urkundenteilen entnommen. Jeder Abbildung ist beigegeben eine ausführliche Beschreibung des betr. Stückes, mit Angabe des heutigen Standortes und der Archivsignierung, gründliche und gute Bemerkungen über die diplomatischen Dinge, Kanzleiwesen, Paläographisches u. ä. m., kritischer Apparat samt Transkription und Übersetzung. In dieser Art von Edition stellt sich Doelgers Faksimilesammlung als ein Muster einer ähnlichen dem Akademischen Unterricht dienenden Kollektion dar, die auch dem Fachmann von großem Wert ist. Ausgezeichnet führen die kurzen, alle wichtigen Seiten des byzantinischen Urkundenwesens streifenden Worte der Einführung mitten in den Stoff ein. Mitsamt den Erläuterungen stellen sie einen sehr wertvollen Beitrag zu der noch wenig bekannten Geschichte des byzantinischen Kanzlei- und Urkundenwesens dar. Bei der außergewöhnlichen Bedeutung der antiken und damit auch ihrer Erbin, der oströmischen Kaiserkanzlei, in der sich jahrhundertlang, ja oft bis zum Ausgang ihrer Geschichte die antiken Kanzlei- und Urkundenformen erhalten haben, für die Bildung und Entwicklung der abendländischen Papst- und Königskanzleien (Vandalen, West- und Ostgoten, Merovinger, Karolinger) wie auch der abendländischen

Schriftgestaltung (Kuriale, Ravennater Kursive, Merovingerschrift), besitzt diese Sammlung speziell für den abendländischen Historiker und Urkundenforscher ein hervorragendes Interesse. Wir hoffen, diese Sammlung finde recht oft Verwendung in den akademischen Übungen unserer Hilfswissenschaftler.

Basel.

Albert Bruckner.

P. RUDOLF HENGGELER O. S. B. (Einsiedeln). *Profeßbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau und Fischingen*. [Monasticon Benedictinum Helvetiae II.] Zug 1931. Selbstverlag des Verfassers. 513 Seiten; 4^o; 36 Illustrationen.

Der II. Band des Monasticon Ben. Helv., der hier vorliegt, lehnt sich im Aufbau an den ersten Band an. Deshalb sei auf die Besprechung des ersten Bandes in dieser Zeitschrift verwiesen (XI/3). Seiner Materie entsprechend zerfällt Band II in drei Teile:

I. Profeßbuch der Abtei Pfäfers (pag. 1—151). Die Geschichte der Gründung des Klosters und der Aufhebung 1838 wird eingehends geboten. Daran reihen sich die Äbte und Konventualen-Kataloge. Ein Excurs ist den Pfarreien des Klosters gewidmet, wobei allerdings nur Bußkirch, Mels, Pfäfers, Quarten, Ragaz, Vättis, Valens, Vilters, Wallenstadt und Weißtannen näher berücksichtigt werden.

II. Profeßbuch der Abtei Rheinau (pag. 165—380). Quellen- und Literaturverzeichnis, Gründungsgeschichte und Aufhebung des Stiftes bilden die drei ersten Kapitel. Hierauf folgen die Verzeichnisse der Äbte und der Konventualen. Als wertvoller Anhang wird von p. 380—402 eine Inhaltsangabe der Miscellanea des gelehrten P. Mauritius Hohenbaum van der Meer geboten, welche in 38 Foliobänden Korrespondenzen mit Gelehrten, sowie Abhandlungen enthalten. Es ist ein Verdienst des Verfassers, auf diese bedeutende Geschichtsquelle näher hingewiesen zu haben.

III. Profeßbuch der Abtei Fischingen (pag. 380—513). Fischingen ist das jüngste der schweizerischen Benediktinerklöster, die der Aufhebung zum Opfer fielen. Die wichtigste Geschichtsquelle ist die Manuskriptensammlung, welche durch den letzten Fischinger-Pater nach Einsiedeln verbracht wurde. Dr. Henggeler gibt einleitend deren Inhalt an um dann in gewohnter Weise auf Gründung, Aufhebung, Äbte und Konventualen überzugehen. In einem Anhang werden, ähnlich wie bei Pfäfers, die dem Kloster unterstellten Pfarreien behandelt.

P. Henggeler hat sich durch seine fleißige und gediegene Arbeit wieder den Dank der Historiker verdient. Auch der vorliegende Band wird ein beliebtes und unumgängliches Nachschlagewerk für alle Freunde schweizerischer Kirchengeschichte sein. Hoffentlich müssen wir auf die noch folgenden Bände nicht zu lange warten.

Schwyz.

Ant. v. Castelmur.

KARL METZGER. *Die Verbrechen und ihre Straffolgen im Basler Recht des späteren Mittelalters. I. Teil: Die Verbrechen und ihre Straffolgen im allgemeinen.* Basel 1931, Helbing & Lichtenhahn. 144 S.

Die vorliegende Arbeit bildet den ersten Teil einer Darstellung der mittelalterlichen Strafrechtspraxis bis zur Carolina (1532). Sie behandelt den allgemeinen Teil des Strafrechtes; im zweiten Teil sollen die einzelnen Straftatbestände und als Anhang die mittelalterlichen Gerichtsverhältnisse Basels dargestellt werden. In der Anlage des Werkes kommt zum Ausdruck, daß mit der Einführung der Carolina auch in der Eidgenossenschaft insbesondere in Basel eine Wandlung des Strafrechtes eingetreten; in diesem Sinne kann in der vorliegenden Darstellung eine wichtige Vorarbeit für die Behandlung der Einwirkung der Carolina auf das Strafrecht der eidgenössischen Orte gesehen werden.

Das Material hat der Verfasser nicht nur aus den Malefiz- und Halsgerichtsordnungen oder dem kodifizierten Stadtrecht entnommen, sondern auch aus anderen Beständen des Basler Staatsarchives. Als wichtige Quellen dienten Kriminalakten, Leistungs-, Öffnungs- und Urfehdebücher, Ächter-, Eid- und Todbuch; als besonders ergiebig erwiesen sich die fast vollständig erhaltenen Wochenausgabebücher, weil sie in der Regel den Grund der Ausgaben angeben und insoweit auch strafrechtliche Aufklärung enthalten.

Es ist dem Verfasser gelungen, die quellenmäßigen Darstellungen in die Terminologie des modernen Strafrechtes zu fassen, wobei er nie unterlassen hat, die besonderen Ausdrücke der Quellen zu zitieren. Sofern die Quellen des Staatsarchives einen bestimmten Tatbestand nicht enthielten, wurde die Literatur der Geschichte des deutschen Strafrechtes herbeigezogen, wodurch diese Arbeit umfassender geworden ist.

Besonders eingehend sind die allgemeinen Ausführungen über den verbrecherischen Willen, die Rechtswidrigkeit, die Versuchshandlungen und die Teilnahme. Es wird darin der Strafausschließungsgrund der Jugendlichkeit behandelt und festgestellt, daß mit der Eidesmündigkeit (14. Lebensjahr) auch die Strafmündigkeit begann. Jüngere Delinquenten wurden der Maßregelung durch die Eltern oder der polizeilichen Maßnahme der Züchtigung mit der Rute überwiesen. Geisteskranke wurden ähnlich behandelt, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß das Vorhandensein einer Geisteskrankheit vielfach überhaupt nicht erkannt wurde. Halluzinationen wurden in der Regel als Symptome einer Verbindung mit dem Teufel ausgelegt und die Folter brachte dann die gewünschten Geständnisse hervor, worauf gestützt der Tod auf dem Scheiterhaufen ausgesprochen wurde. Für deliktische Handlungen, welche im Zustand der Trunkenheit begangen wurden, wurde volle Zurechnungsfähigkeit angenommen, wobei aber dem Richter das « Richten nach Gnaden », die Anwendung von Milderungsgründen möglich war. War eine Tat ohne Absicht und ohne Vorsatz verübt worden, so trat nach Basler Recht keine oder eine mildere Strafe ein; im Zweifel wurde jedoch nicht zu Gunsten des Rechtsbrechers entschieden, sondern die Tat als vorsätzlich betrachtet.

Auch die Fahrlässigkeitsdelikte wurden scharf unterschieden; grundsätzlich bestand reine Erfolgshaftung, wobei jedoch das richterliche Ermessen bei der Strafausmessung eine große Rolle spielte. Notwehr schloß Strafe aus, während Überschreitung von Notwehr bestraft wurde.

Dem mittelalterlichen Strafrecht war der Zweck Vergeltung und Abschreckung, wie das aus den unmenschlichen Strafen hervorgeht. Der Vollzug gestaltete sich in der Regel zu einer Schaustellung, um als Abschreckungsmittel zu dienen. Ein reiches Material ist hier verarbeitet worden.

Die Schlußkapitel bilden Ausführungen über die Strafanwendung mit den Unterabschnitten über Strafmilderungsgründe, Schärfungsgründe und Strafausschließungsgründe.

Man darf mit Interesse dem zweiten Teil dieser Arbeit entgegensehen.

Schaffhausen.

Fritz Rippmann.

HEKTOR AMMANN. *Aargauische Zollordnungen vom 13.—18. Jahrhundert.*

Sonderdruck aus Argovia 45. Aarau 1933. 106 Seiten.

Als Grundlage für eine Darstellung des aargauischen Zollwesens hat der tatenfreudige aargauische Staatsarchivar bis heute 89 Zollordnungen gesammelt. Bei der fortgeschrittenen Publikation der aargauischen Stadt- und Landrechte könnte es auffallen, daß der Verfasser noch 49 unedierte Stücke vorlegen kann. Es ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß der Kanton Aargau vor 1803 unter verschiedene Territorialmächte aufgeteilt war, so daß deren im Aargau ausgeübten Zollrechte vielfach in außerkantonalen Archiven, hauptsächlich im Staatsarchiv Bern, aufzusuchen waren.

Der Wert der Veröffentlichung wird dadurch erhöht, daß sich unter den neuedierten Vorlagen ein halbes Dutzend aus der Zeit vor der Reformation befindet, so der 1259 von König Konrad dem Grafen Rudolf von Habsburg verliehene Zoll von Freudenu, der seinerzeit von Aloys Schulte wohl mit Unrecht auf die Nord-Süd Richtung statt West-Ost Richtung bezogen wurde. Unbekannt waren die Zolltarife von Augst 1394 und 1470, Rheinfelden-Kaisten ca. 1400 und 1500, sowie Fahrwangen um 1420. Die Zollordnungen von Aarau-Biberstein 1662, Aarberg 1597, Baden 1780, Brugg 1536 und 1664, Fricktal 1655 und 1741, Küttigen 1668, Mellingen Ende 17. Jahrhundert und Rheinfelden 1500 treten durch die hohe Zahl von Warenpositionen hervor.

Der angekündigten Bearbeitung sehen wir mit umso größerer Spannung entgegen, als sie die bisanhin vernachlässigte Warengeschichte einbeziehen will.

Wallisellen.

Werner Schnyder.

LOUIS STOUFF: *Mélusine*, Roman du XIV. siècle par Jean d'Arras. Publications de l'Université de Dijon, Fascicule V. Dijon et Paris 1932. 334 Seiten.

Die Edition der «Mélusine» de Jean d'Arras, die der um die Forschung der mittelalterlichen Literatur und Kulturgeschichte Frankreichs hoch-

verdiente Gelehrte Louis Stoff besorgt hat, ist eine Fortsetzung seiner gründlichen Studie « Essay sur Mélusine », welche im XI. Jahrg. der Z. S. G. 1931, Nr. 2, S. 229—31 eingehend besprochen wurde. Der durch sorgfältige Erläuterungen und Vergleichen mit jüngeren Überlieferungen versehene Text des 15. Jahrhunderts entspricht der ältesten und besten Copie der Melusinen-Sage des Manuskriptes BL f 234 (3353) der Bibliothèque de l' Arsenal (Paris). Im Vorwort sind die textlich vielfach abweichenden Manuskripte der Bibl. Nationale und die älteren französischen und englischen Editionen angegeben. Ein Personen- und Ortsregister trägt Wesentliches zur Erläuterung dieses populären Ritter-Romans bei. Der Ausgabe ist eine der 36 Miniaturen, die das Original schmücken, beigegeben.

Zürich.

R. Schudel-Benz.

HENRI, LAURENT, *La loi de Gresham au moyen âge. Essai sur la circulation monétaire entre la Flandre et le Brabant à la fin du XIV^{ème} siècle.* X, 208 pages, avec planche. (Travaux de la Faculté de philosophie et lettres de l'Université de Bruxelles, tome V). Bruxelles, Ed. de la Revue de l'Université de Bruxelles 1933.

Das von H. D. MacLeod (Elements of political economy, 1858) ohne Berechtigung mit dem Namen des englischen Großkaufmanns und Finanzpolitikers Sir Thomas Gresham (c. 1519—1579) bezeichnete Gesetz des Geldumlaufes lautet, auf die kürzeste Formel gebracht: Schlechtes Geld verdrängt das gute. D. h.: wenn ein Staat unterwertige Münze ausgibt, so fließt diese nach den Staaten ab, die an der höherwertigen Münze bei gleichem Nominalwert festhalten. Dafür fließen die guten Münzen dieser Staaten in die Münztiegel jenes Staates, der Dank seiner geringern Währung einen größern Münznutzen erzielen und deshalb einen höhern Preis für das Edelmetall bezahlen kann, das er dann wieder in minderwertige Umlaufsmittel umwandelt. Die Erscheinung ist verbunden mit der fiskalischen Ausbeutung des Münzwesens durch die Prägeherren und tritt daher zu allen Zeiten auf. Chronisch aber und besonders krass im späten Mittelalter, als die vorhandenen Edelmetallvorräte und die spärliche Edelmetallproduktion der Nachfrage der Wirtschaft nicht mehr genügen.

Laurent studiert das Funktionieren des Greshamschen Gesetzes an einem Einzelfall: am Umlauf des Hartgeldes in der Grafschaft Flandern unter Philipp dem Kühnen und im benachbarten Herzogtum Brabant unter Johanna von 1380—1396. Philipp prägt, gedrängt durch die Knappheit an Edelmetall, unterwertige Silbermünzen; Brabant sucht sich ihres Eindringens zu erwehren; 1384 kommt ein Vertrag zwischen den beiden Staaten auf Ausbringung von Groschen von gleichem Typus und gleichem Gehalt zu stande, der aber von Philipp hinsichtlich des Gehaltes nicht eingehalten wird. Abwehrmaßregeln Brabants beantwortet Philipp dadurch, daß er durch seine eigenen Beamten die brabantische Münzstätte Löwen schließen läßt (!). Die bedrängte Herzogin tritt darauf die Münzprägung in ihren Landen für drei Jahre an Philipp ab. Von 1392—

1396 prägt dann wieder die Herzogin; dann verpachtet sie, der Schwierigkeiten müde, die Münze den Städten von Brabant. Johanna starb 1404, ihre Nachfolgerin Margaretha 1405, und damit fiel Brabant an das burgundische Haus. Philipp freilich erlebte diesen Erfolg seiner Politik nicht mehr. Daß er mit seiner Münzpolitik die Schwächung Brabants und damit die Vorbereitung des Anschlusses bewußt betrieben habe, läßt sich nicht beweisen; die nächstliegenden Ziele: die Behebung der Münzknappheit und das Herauswirtschaften eines möglichst großen Nutzens genügen zur Erklärung des flandrisch-brabantischen Münzkrieges. Keineswegs aber entbehrte Philipps Münzpolitik der theoretischen Unterlagen. Es waren nachweisbar die Lehren des Finanzpolitikers am französischen Hofe, Nicolas Oresme und dessen Reformversuch von 1360/63 (Einführung einer vollwertigen und nicht verruffbaren Münze), die auf Philipp und seine Ratgeber eingewirkt haben. Flandern hat aber, wie seine Münzpolitik zeigt, Oresme nicht nachgeahmt, sondern mehr aus dem Scheitern seiner Reform als aus seinen positiven Lehren die Nutzenanwendung gezogen.

Laurent hat seinen Ausführungen zahlreiche urkundliche Belege aus den Archiven von Lille und Brüssel beigegeben und die in Frage stehenden Münzsorten auf einer Tafel abgebildet.

Zürich.

F. Burckhardt.

GEORGE J(OSEPH) UNDREINER. *Robert Wingfield*. Erster ständiger englischer Gesandter am deutschen Hofe (1464?—1539). Freiburg, Schweiz 1932: St. Paulus-Druckerei. XI und 125 Seiten.

In der vorliegenden, auf umfangreichem, gedrucktem und ungedrucktem Quellenmaterial fußenden Freiburger Dissertation (Steffens, Schnürer) schildert uns der Verfasser gründlich, fesselnd und mit gutem historischem Blick die biographische und staatsmännische Seite des bekannten Gegenspielers eines Pace, Robert Wingfields, eines jener tüchtigen und fähigen Diplomaten, die Heinrich VIII. von England um sich zu sammeln wußte. Mit Wingfields Mission nach Deutschland, 1510—1517 und 1525—1526, verknüpft sich ein gutes Stück ja bekannter europäischer Geschichte, die Undreiner in Verbindung mit der Tätigkeit seines Helden ausführlich und geschickt zu erzählen weiß, unter Einflechtung manchen interessanten Details über die damaligen englischen Verhältnisse (Anfänge der englischen Diplomatie auf dem Kontinent usw.). Als Darstellung eines der frühesten ständigen englischen Agenten auf dem Kontinent verdient die Arbeit Beachtung.

Basel.

Albert Bruckner.

HEINRICH HOFFMANN, Dr. theol. und phil., *Reformation und Gewissensfreiheit*. Gießen 1932, A. Töpelmann. (39 Seiten.) In: « Aus der Welt der Religion », Religionswissenschaftliche Reihe, Heft 18. RM. 1.20.

Der Berner Kirchengeschichtler gibt in knappen Zügen eine alles Wichtige würdigende Darstellung des Problemes der Gewissensfreiheit und der Einstellung der Reformatoren zu demselben. Es ist dies umso wert-

voller, als hier im Gegensatz zu der oft geäußerten Ansicht, daß die Gewissensfreiheit ein Geschenk der Reformation gewesen sei, dargelegt wird, wie sich in Wirklichkeit mancherlei Linien im Denken der Reformatoren kreuzen und Ansätze zu einer theoretischen Anerkennung der freien Entscheidung gemäß den Forderungen des Gewissens mehr und mehr zurücktreten mußten hinter der alles beherrschenden Bindung an die Heilige Schrift, deren alleingültige Auslegung sie zu besitzen vermeinten, sodaß letztlich Gewissensfreiheit nichts anderes zu bedeuten hatte, als die Möglichkeit, sich der reformatorischen Lehre anzuschließen. Daher denn auch an Stelle der vermeintlichen Freiheit bald ein Glaubenszwang trat, der immerhin von mancher Seite her Protest erwecken mußte.

Wenn der Verfasser in solcher Weise der einen Auffassung sich entgegenstellt, die aus den Reformatoren Freiheitshelden machen möchte, so sucht er doch gleichzeitig gegen eine andere Art der Geschichtsauffassung Front zu machen, die sich heute vor allem unter dem Einfluß der dialektischen Schule bemerkbar macht. Das zwingt ihn, die freiheitlichen Ansätze stärker zu betonen und selbst aus den Schriften des älteren Luther und der Epigonen noch Zeugen für seine These zu sammeln. Es wäre zu fragen, ob ihn nicht diese Kampfstellung zu einer Darstellung führt, die für die Reformation zu günstig ist, wie überhaupt die protestantischen Bemühungen um die Geschichte jener Epoche leicht in Einseitigkeiten verfallen. Dazu verführt die übliche rein religionsgeschichtliche Anschauungsweise, die in ihrer Enge einer Ergänzung aus anderen Gebieten bedarf.

Dennoch aber erhalten wir ein gutes Bild der in Frage stehenden Probleme und ihrer Entwicklung, und es ist zu hoffen, daß sie mancher Legende ein Ende bereite. Und das ist gewiß ein großes Verdienst.

Erlinsbach (Aargau).

J. Schweizer.

KOEHLER, D. DR. WALTHER: *Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium*. Bd. I. Leipzig, M. Heinsius Nachfolger, 1932. (X, 492 S.) 8. Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, VII. (X der ganzen Sammlung).

Walter Köhler will uns in der vorliegenden Arbeit nicht nur eine Darstellung der Ehegerichte der deutschen wie der welschen Schweiz in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts geben, so wichtig eine solche rein rechtsgeschichtlich auch wäre. Er beabsichtigt auch nicht nur, zu zeigen, wie weit der Ausbau der zürcherischen Ehegerichtsbarkeit sowohl die fortschreitende Loslösung von der Gerichtsbarkeit des Bistums Konstanz und die sich immer weiter ausbildenden territorialrechtlichen Gestaltungen, als auch das Vordringen des zürcherischen Einflusses in andern Kantonen aufweist, so wertvoll dies für die Profangeschichte sein müßte. Der tiefere Zweck der Arbeit liegt auf einem anderen Gebiet. Entgegen den bisherigen Anschauungen will Köhler nachweisen, daß die Wurzel der evangelischen Konsistorientwicklung in Zürich zu suchen ist, d. h. daß weder das

Berner Sittengericht den Vortritt hat (Wernle), noch der Gestaltung der Genfer Verhältnisse eine prinzipiell andere Neuschöpfung zu Grunde liege (Farner). Von besonderem Interesse war in diesem Zusammenhang auch die Klärung der Frage nach den Anfängen der Basler Ehegerichtsbarkeit innerhalb der Neuordnung der Reformation. Hier ergab sich der direkte Einfluß der Zürcher Regelung, doch eben so deutlich mußte sich die Eigenheit des Basler Reformators abheben, dem die Einführung des göttlichen Rechtes in das Gebiet der reformierten Kirchen zuzuschreiben ist.

Zum Nachweis seiner Thesen gibt uns Köhler eine eingehende und überzeugende Darlegung der ehegerichtlichen Verhältnisse vor der Reformation in Zürich, wie in den in Frage stehenden Kantonen, um dann an Hand eines umfassenden Materials ein Bild vom Werden des reformierten Konsistoriums nach seinen verschiedenen Seiten zu entwerfen, wobei wir zuverlässigen Aufschluß erhalten über Zusammensetzung und Ordnung der Gerichte, aber auch über das Resultat ihrer Wirksamkeit. Zusammenhänge und Verschiedenheit sind meisterlich herausgearbeitet, und die lebendige Weise, in welcher die Urkunden zur Sprache kommen, gibt der Darstellung ein Relief, das sonst oft vergeblich gesucht wird.

Im vorliegenden Band kommen nur die Gestaltungen in den Kantonen der deutschen Schweiz zur Darstellung, sodaß die Hauptsache erst im vorgesehenen zweiten Band zu erwarten ist. Denn, wenn auch der Nachweis des überragenden Einflusses der in Zürich geschaffenen Einrichtungen auf die Entwicklung in den übrigen Kantonen deutscher Zunge in überzeugender Weise gelungen ist, so werden wir doch das Hauptgewicht auf die Auseinandersetzung mit dem Genfer Typ der Konsistorialordnung legen müssen. Immerhin läßt sich bereits aus den vorliegenden Untersuchungen erkennen, daß auch hier die Beweisführung zu Gunsten der Köhlerschen These gelingen wird. Damit aber muß den Untersuchungen Köhlers ein Platz unter den wichtigsten Erscheinungen der letzten Zeit angewiesen werden. Die neuen Erkenntnisse, die er uns vermittelt, werden sich in weitem Maße auf die Auffassung und Darstellung der rechtlichen Ausgestaltung der reformierten Kirchen im XVI. Jahrhundert auswirken müssen. Es ist nicht unmöglich, daß uns diese Weiterführung über die unmittelbar reformatorische Epoche hinaus von Walter Köhler geschenkt werde, zum Mindesten aber sei diesem Wunsche hier Ausdruck gegeben.

Erlinsbach.

Julius Schweizer.

JACQUES COURVOISIER, pasteur, licencié en Théologie, *La notion d'Eglise chez Bucer dans son développement historique*. No 28 des Etudes d'histoire et de philosophie religieuses publiées par la faculté de Théologie protestante de l'université de Strasbourg. Paris, Librairie Félix Alcan, 108 Bvd. Saint-Germain 1933. Preis frz. Fr. 25.—. 156 Seiten groß-8^o.

Die letzten dreißig Jahre haben in der protestantischen historischen

Theologie eine erneute, intensive Beschäftigung mit der Reformation gebracht. Dabei hat sich das Hauptinteresse natürlicherweise dem vertieften Studium der Hauptreformatoren zugewandt. Aber nicht nur die Sterne erster Größe verdienen Beachtung. Die unsichtbaren Fundamentmauern gehören zum Wichtigsten bei einem Bau. So ist es auch in der Reformationszeit. Die Tätigkeit der Reformatoren, die mehr im Schatten der bekannten Bahnbrecher und in der Stille arbeiteten, wurden allzulange selbst von wissenschaftlichen Forschern ignoriert. Zu diesen viel zu wenig bekannten und verkannten Männern der Reformationsepoche gehören die Straßburger Reformatoren, vor allem auch Martin Bucer. Es war das eigentliche Verdienst des Calvinforschers August Lang, durch Herausgabe des Evangelienkommentars von Bucer, im Jahre 1910, diesen Straßburger Reformator, dem zwar schon Joh. Wilhelm Baum 1860 eine Biographie gewidmet hatte und auf den Alfred Erichson gegen Ende des Jahrhunderts hingewiesen, dem Vergessen zu entreißen. Dann ist es vor allem Gustav Anrich, der leider verstorbene Tübinger Historiker, gewesen, der 1914 und in einer Rektoratsrede von 1928 noch, auf die große Bedeutung von Straßburg und insbesondere Bucers für die Reformation, insbesondere auch in ihrer calvinischen Formulierung hingewiesen hat. Auf diesem Wege schreitet nun der junge Genferpfarrer und -Gelehrte weiter. In seinem überaus flüssig geschriebenen Buche tut er den theologischen Entwicklungsgang Bucers am locus des Kirchenbegriffes dar. Er zeigt uns, was ja schon Lang so sehr betont hatte, aber was nun hier an mehreren Schriften Bucers näher bewiesen wird, wie dieser immer mehr von einem reinen Spiritualisten zum Kirchenmann geworden ist, ohne dabei seiner ursprünglichen Geist-Theologie untreu zu werden. Bucer ist der Kirchenmann, der die doppelte Prädestination lehrt, die Kirchengenossenschaft als rein kirchliche Institution gehandhabt haben will, der in der Abendmahlslehre sich zur Formel hinfindet, die an die calvinische Fassung gemahnt. Nun aber, und das ist die These, die Courvoisier, z. T. im Gegensatz zu den bekannten Calvinforschern E. Doumergue und zu J. Pannier u. a. aufstellt: In den Jahren 1538—41, also zur Zeit des Aufenthaltes von Calvin in Straßburg, ist Bucer dessen Lehrmeister geworden. Der Bucersche Einfluß lasse sich im Werke Calvins besonders auch an den vorgenannten Punkten deutlich nachweisen. Bucer sei der eigentliche Schöpfer dessen, was Calvin dann in die Praxis einzuführen vergönnt war. Bucers Werk ist untergegangen, er selber unbekannt und verkannt worden: aber seine Gedanken und Anregungen haben im Calvinismus weiter gewirkt. Wie ein verborgenes Fundament tragen sie ihn. Wer die eigenartige, interessante «straßburgische» Theologie kennen zu lernen sich bemüht, kann sich nur freuen über den interessanten und wichtigen Beitrag, den Jacques Courvoisier zu ihrer weiteren Bekanntmachung und Würdigung hat leisten dürfen.

Bern.

O. E. Straßer.

Politica methodice digesta of Johannes Althusius, reprinted from the third edition of 1614, with an Introduction by CARL JOACHIM FRIEDRICH, ass. prof. of the Harvard University. — M. & H. Marcus, Breslau 1933.

Die Schweiz ist seit jeher ein Hort des Protestantismus gewesen; sie ist insbesondere die Wiege des reformierten Protestantismus und des Calvinismus. Es ist auch ein Schweizer gewesen, Professor Charles Borgeaud in Genf, der auf den entscheidenden Zusammenhang zwischen Calvinismus und Demokratie hingewiesen hat, in einem Buch, das auch in England und den Vereinigten Staaten weite Verbreitung und Anerkennung gefunden hat: *The Rise of Democracy in Old and New England*. Unter den Staatstheoretikern, die der Calvinismus hervorgebracht hat — und der Calvinismus mit seiner Betonung des praktischen Lebens ist nicht gerade reich an ausgesprochenen Theoretikern —, ist Johannes Althusius wohl der bedeutendste, sicher der umfassendste systematische Kopf. In ihm wird die Gedankenwelt der verschiedenen anonymen «monarchomachischen» Schriften protestantischer Herkunft, wie *De Jure Magistratum* (wahrscheinlich von Beza) und *Vindiciae contra tyrannos* (wahrscheinlich z. T. von Duplessis du Mornay, z. T. von Hubert Languet), verarbeitet und ihr im Sinne der Calvinistischen Gesamtanschauung von Gott und Welt eine tiefeschürfende wissenschaftliche Begründung gegeben. Der Herausgeber seiner Schriften, Professor Friedrich von der Harvard-Universität, hat sich bemüht, diese weltanschaulichen Grundlagen des Althusius deutlich zu machen. Er kann insbesondere zeigen, daß die Hinwendung zur modernen soziologischen Methode bei der Betrachtung des Staates sinnotwendig aus dieser Weltanschauung hervorstößt, die durch die Prädestinationslehre zu einer deterministischen Auffassung der Umwelt getrieben wurde. All diese Zusammenhänge gewinnen für die Schweiz und die Schweizer Staatslehre noch eine Bedeutung durch die Tatsache, daß Althusius seine gesamte akademische Ausbildung in der Schweiz gewonnen hat, da er in Basel seinen juristischen Doktor machte und in Genf unter Führung von Godefroy und Hotman studierte. Der Nachweis eines Aufenthaltes in Genf ist endgültig geglückt. Unter den wieder aufgefundenen Briefen befinden sich sechs an J. J. Grynäus in Basel. So kann denn kein Zweifel darüber bestehen, daß gerade die Schweiz mit ihrem vielgestaltigen und reichen politischen Leben im Rahmen ihres föderalistischen Aufbaus auf die Gestaltung der Ideenwelt des Althusius einen tiefen und bleibenden Einfluß ausgeübt hat. Das zeigt sich in vielfachen Hinweisen auf Schweizer Verhältnisse und an der häufigen Zitierung des Darstellers der damaligen Schweiz, Simlers. So bildet die Einleitung von Professor Friedrich mit ihrem reichen neuen Material eine glückliche Ergänzung der Arbeit Gierkes.

Erst durch diese Neuausgabe wird die ungemein wichtige Ideenwelt Calvinistischer Prägung der Allgemeinheit wieder zugänglich, ein wichtiges

Dokument für das Verständnis der Calvinistischen Ideenwelt in ihrer Beziehung auf den Staat, wie sie seit den Tagen des Althusius die Welt erobert hat.

Max Silberschmidt.

ROBERT LANG, *Geschichte des Stipendiatenwesens in Schaffhausen*. Heft 12 der Beiträge zur Vaterländischen Geschichte. Verlag des histor.-antiqu. Vereins [Dr. R. Lang, Frauengasse 17] Schaffhausen 1932. 233 S.

Die Arbeit Dr. Langs ist ein Beitrag zur nachreformatorischen Schulgeschichte. Wie anderorts, war man auch in Schaffhausen nach der Durchführung der Reformation darauf bedacht, durch die Umgestaltung des Schulwesens für den notwendigen theologischen Nachwuchs zu sorgen. Kirchengüter bildeten den Grundstock des Stipendiatenfonds, dessen Zinsen seit 1540 zur Unterstützung der Theologiestudenten verwendet wurden; vereinzelt haben auch Ärzte und Philologen als Stipendiaten studiert. Schul- und Stipendienordnung wurden einfach von Zürich übernommen. Scholarchen oder Schulherren walteten als Aufsichtsbehörde; sie entschieden über die Aufnahme ins Stipendium und unterwarfen die Stipendiaten einer strengen Disziplin. Die Überwachung an den Hochschulen wurde auswärtigen Ephoren, oft Professoren übertragen. Die Korrespondenz dieser Ephoren mit dem Schaffhauser Scholarchenrat bildet die ergiebigste Quelle der Stipendiatengeschichte — dem Verfasser standen etwa 400 meist lateinisch geschriebene Briefe zur Verfügung. Über 20 höhere Schulen wurden von den Schaffhauser Studenten besucht, außer Basel, Zürich und Genf besonders Straßburg, Heidelberg und Wittenberg, aber auch Paris, Montpellier und Montauban. Aus den Briefen der auswärtigen Ephoren aufersteht das Universitätsleben des 16. Jahrhunderts. Melancton, Bullinger und Besa waren Ephoren der Schaffhauser Stipendiaten! Die Abschnitte, in denen wir Neues zur Geschichte der Hochschulen im 16. Jahrhundert erfahren, verdienen das größte Interesse. Über den Rahmen der Lokalgeschichte hinaus hat der Verfasser hier einen wertvollen Beitrag zur Kulturgeschichte geboten. Die Arbeit ist als Festschrift zum 75jährigen Bestehen des historisch-antiquarischen Vereins des Kantons Schaffhausen erschienen.

Schaffhausen.

Karl Schib.

Die Stadt- und Hochschulbibliothek Bern. Zur Erinnerung an ihr 400-jähriges Bestehen und an die Schenkung der Bongarsiana im Jahr 1632. Im Auftrag der Bibliothekkommission herausgegeben von Dr. HANS BLOESCH, Oberbibliothekar, unter Mitwirkung der Bibliothekare Dr. Franz Thormann, Dr. Werner Jucker, Dr. Hans Strahm, Dr. Bernhard Schmid. Bern, Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau. 1932.

Die Stadtbibliothek Bern hat 1932 ein doppeltes Jubiläum feiern können: 400 Jahre waren verstrichen, seit die Bibliothek gegründet worden war, und

300 Jahre, seitdem sie ihren größten Schatz, die Bongarsiana, geschenkt erhalten hatte. Sie hat bei diesem Anlaß eine Festschrift herausgegeben, an der außer dem Oberbibliothekar auch die vier weiteren wissenschaftlichen Bibliothekare mit Beiträgen beteiligt sind. Hans Bloesch skizziert die Geschichte der Bibliothek und behandelt die Miniaturen der Bongarsiana; Werner Jucker den Humanisten Jakob Bongars (1554—1612); Bernhard Schmid den Erben und Donator der Bongarsiana, Jakob Graviseth (1598—1658); Franz Thormann die Handschriften der Bongarsiana und deren wissenschaftliche Benutzung; Hans Strahm die Büchersammlung von Bongars.

Die bernische Stadtbibliothek ist eine Schöpfung der Reformationszeit. 1532 beschloß der Rat, das Gut der aufgehobenen Klöster vorzugsweise der Schule zuzuweisen. Sie war also in erster Linie Schulbibliothek, wuchs aber bald darüber hinaus zur Stadtbibliothek. Gerade die Schenkung der Bongarsiana mag dazu wesentlich beigetragen haben, weil der Donator bestimmt hatte, daß ihre Benutzung öffentlich sein solle. Die leichte Zugänglichkeit für weitere Kreise hatte Vorzüge und Nachteile; sie brachte zahlreiche und stattliche Geschenke aus der Bürgerschaft, aber bei der Unmöglichkeit einer genauen Kontrolle über die Ausleihe auch beträchtliche Verluste. Sie führten 1725 zu einer Neuordnung der Verwaltung; ein Oberbibliothekar im Hauptamt wurde eingesetzt. Der zweite Inhaber dieser Stelle war 1735—36 kein geringerer als Albrecht Haller; ihm folgte sein bibliophiler Vetter, Samuel Engel, dem Hans Bloesch bereits 1925 eine Monographie gewidmet hat, und 1748—76 der bedeutendste aller Inhaber des Amtes, Joh. Rudolf Sinner. Unter ihm hat die Stadtbibliothek Bern als eine der ersten Bibliotheken einen gedruckten Handschriftenkatalog veröffentlicht. (Er ist 1875 durch einen Katalog von Herm. Hagen ersetzt worden, dem sich 1895 ein Katalog der Helvetica-Handschriften von Eduard Bloesch anschloß.) 1792 erhielt sie auch als erste Bibliothek in der Schweiz ein eigens für sie konstruiertes Gebäude.

Das 19. Jahrhundert brachte der Bibliothek durch die Errichtung der Akademie (1805) und deren Ausgestaltung zur Universität (1834) neue Aufgaben. 1905 wurde ihr die Hochschulbibliothek übergeben; seitdem führt die Bibliothek, die 1852 vom Eigentum der Stadt in das der Bürgeren übergegangen war, den Namen Stadt- und Hochschulbibliothek. Aber die Mittel, welche ihr ihre Besitzerin und der Staat zur Verfügung stellen, waren und sind für eine Bibliothek, welche der zweitgrößten Universität der Schweiz zu dienen hat, gar zu bescheiden; daraus erklärt sich auch der Umfang der Benutzung, der auffallend gering erscheint, auch wenn man berücksichtigt, daß eben für Helvetica in der Schweiz. Landesbibliothek eine eigene große Bibliothek in derselben Stadt sorgt. Gelegentliche Schenkungen können den Mangel nicht ersetzen: Bibliotheken verstorbener Gelehrter stellen oft als geschlossene Spezialsammlungen eine erfreuliche Bereicherung der Bibliothek dar, gelangen aber in der Regel erst in ihren Besitz, wenn ein Teil ihres Bestandes (bei medizinischen Bibliotheken sogar ziemlich alles) nur noch historischen Wert hat. Heute, wo die

schweizerischen Bibliotheken auf Zusammenarbeit und gegenseitige Aushilfe angewiesen sind, ist ungenügende Dotierung einer von ihnen für alle von Bedeutung.

Eine Festschrift hat aber nicht die Aufgabe, Kritik zu üben. Ihren eigentlichen Zweck, « zu zeigen, daß Bern auch heute noch allen Grund hat, auf seine Bibliothek stolz zu sein », dürfte das mit großer Liebe und eingehender Sachkenntnis geschriebene und gediegen ausgestattete Werk voll auf erfüllen.

Zürich.

L. Forrer.

ALFRED CHAPUIS. *Pendules neuchâtelaises*. Documents nouveaux. (Avec une préface du Dr. H. Lehmann, Directeur du Musée national, Zurich). Neuchâtel, Libraire Maurice Reymond & ses fils, 1931. 223 p. 4^o.

Nous avons eu l'occasion de signaler aux lecteurs de cette Revue¹ les beaux ouvrages que M. Alfred Chapuis a consacrés à l'histoire de l'horlogerie de Neuchâtel. Son *Histoire de la pendulerie neuchâtelaise* et son étude sur la *Montre chinoise* notamment ont apporté de solides contributions à l'histoire économique de la Suisse.

M. Chapuis est un chercheur infatigable. Reprenant son effort, il a publié récemment un ouvrage nouveau et monumental, d'une présentation typographique impeccable et somptueusement illustré: *Pendules neuchâtelaises, Documents nouveaux*.

Cette étude, dans laquelle l'auteur a utilisé une masse considérable de renseignements que sa patience, son érudition, sa sagacité lui ont permis de rassembler, prolonge admirablement l'*Histoire de la pendulerie neuchâtelaise* dont elle est le complément désormais indispensable.

Conformément à la méthode qu'il a déjà utilisée dans ses autres oeuvres, M. Chapuis a cherché à donner une vue d'ensemble du sujet. A côté de l'histoire de la pendulerie du pays neuchâtelais aux XVIIIe et XIXe siècles, il nous fournit de nombreuses indications sur la technique horlogère et sur les types de mouvements et de décors. L'historien, l'économiste aussi bien que le technicien ou l'artiste pourront donc tirer profit de ce livre si divers.

La pendulerie a été une branche assez spéciale de l'horlogerie. Est-ce la raison pour laquelle son étude a été si longtemps négligée? Et pourtant elle ne laisse pas de jouer un grand rôle dans l'essor économique du Jura. M. Chapuis le prouve d'une façon péremptoire. Longtemps on a cru que les plus remarquables « cabinets » de pendules étaient fabriqués à l'étranger et importés par les artisans neuchâtelais. Un des mérites de M. Chapuis, qui a fouillé de nombreux inventaires et feuilleté d'innombrables registres de notaires, est de montrer que même les décors les plus riches, les plus artistiques, pouvaient être, déjà dans la deuxième moitié du XVIIIe siècle, fabriqués dans la Principauté de Neuchâtel. Certes, l'étranger — et Paris

¹ *Indicateur d'histoire suisse*, 1918, No. 2 et *Revue d'histoire suisse*, 1922, No. 4.

en particulier — continue à fournir aux penduliers du Jura un certain nombre de « cabinets » et d'éléments décoratifs.

Mais des artistes étrangers avaient été attirés dans les centres neuchâtelois où ils n'ont pas tardé à faire école. C'est ainsi qu'on voit se développer une belle industrie d'art aux multiples activités; marqueterie, ciselure, fonte du bronze, travail de l'écaille et de l'ivoire, peinture. Les nombreux décors reproduits par M. Chapuis — beaucoup sont en couleur — montrent bien le talent et l'habileté de ces artistes neuchâtelois qui ont su conjuguer leurs efforts avec ceux des ouvriers horlogers chargés de la fabrication des mouvements. Cette admirable alliance de l'art décoratif et de la technique avait valu à la pendulerie du Jura une grande réputation et de larges débouchés.

D'ailleurs la fortune de la pendulerie a eu des hauts et des bas que M. Chapuis a retracés. La plus belle période de son histoire paraît être l'époque Louis XV qui a laissé des décors tour à tour somptueux ou d'une grâce charmante. Les penduliers défendent encore leurs positions sous le règne de Louis XVI, bien que certains signes de décadence soient déjà sensibles.

Vient le temps de la Révolution française et la crise qu'elle déclenche. Puis ce sont les terribles perturbations économiques entraînées par les guerres de l'Empire. Comme le reste de l'horlogerie suisse — celle de Genève et celle du Jura — la pendulerie neuchâteloise est durement touchée. La plupart des débouchés se sont fermés. Temps de crise, de chômage et, pour tout dire, de décadence.

Le XIXe siècle a vu un nouvel essor de la pendulerie. Mais les préoccupations ne sont plus les mêmes. C'est vers le progrès technique, vers le perfectionnement des mouvements que l'on s'oriente, alors que l'on néglige quelque peu la forme et le décor des « cabinets ». En même temps, la structure de l'industrie horlogère se transforme. Dans ce domaine, comme dans beaucoup d'autres, la concentration et l'intégration agissent au détriment des petits ateliers, au profit des grandes fabriques.

M. Chapuis a poussé son étude jusqu'au XXe siècle. Avec raison, il consacre tout un chapitre aux efforts faits pendant la guerre et depuis la guerre en vue de redonner à la vieille pendulerie neuchâteloise son lustre d'autrefois. Les difficultés paraissent avoir stimulé les énergies et, malgré certaines échecs, de grandes espoirs semblent encore permis.

D'ailleurs, de toute l'histoire de l'horlogerie neuchâteloise se dégage une leçon de courage et de volonté. Grâce à un effort persévérant, à une souplesse aussi qui a permis à l'industrie de s'adapter à des circonstances sans cesse changeantes, les horlogers neuchâtelois ont déjà su vaincre bien des difficultés et surmonter bien des crises. Leur dernier effort, l'organisation en septembre 1933 du Salon de l'horlogerie à la Chaux-de-Fonds, montre bien que les qualités traditionnelles des Montagnes neuchâteloises — ces qualités que M. Chapuis a si bien su mettre en relief — sont plus vivantes que jamais.

Genève.

Antony Babel.

J. L. MATTER, *Un général alsacien: A. B. de Schauenbourg (1748—1831)*. Colmar, Editions « Alsatia », 1931. 159 S.

Es ist für den Schweizer Historiker nicht ohne Interesse, Näheres von dem Manne zu erfahren, der als Eroberer Solothurns und Berns eng mit dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft verknüpft ist. Der Verfasser berichtet über die Ahnen Schauenburgs und erwähnt seine erste kriegerische Betätigung während des Corsischen Aufstandes von 1768; in Corsika erwarb sich der junge Offizier die Erfahrungen im Gebirgskriege, die ihm später in Schwyz und Unterwalden zu statten kamen. Trotz seiner adeligen Herkunft blieb Schauenbourg auch nach Ausbruch der Revolution seinem Lande treu und holte seine ersten Lorbeeren bei Valmy. Sein eigentliches Arbeitsfeld bildete die Instruktion der durch die levée en masse Aufgebotenen. Von Interesse ist die Schilderung der Beziehungen zwischen den Oberbefehlshabern der Revolutionsarmee und ihren Kontrollorganen, den berühmten représentants en mission. Als Adelige war Schauenbourg fortwährend dem Mißtrauen der Revolutionäre ausgesetzt; schließlich wurde er verhaftet, entging aber der Guillotine dank der Amnestie, die auf den Sturz Robespierres folgte. Als inspecteur de l'infanterie bewährte er sich in so hohem Grade, daß ihn das Direktorium 1798 mit der Expedition in die Schweiz betraute. Der Verfasser gibt einen kurzen, von ganz dürftigen verfassungsgeschichtlichen Kenntnissen zeugenden Überblick über die Lage der Eidgenossenschaft vor dem Umsturz. Die Schweizer Geschichte von Dierauer scheint der Verfasser nicht zu kennen! Das Neue dieser Arbeit besteht in der ins Einzelne gehenden Schilderung der Rolle Schauenburgs während seines Oberkommandos in unserem Lande; zu Grunde gelegt sind Akten des Kriegsministeriums in Paris, Stricklers Aktensammlung und die im Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. XII—XV, von Stürler veröffentlichten Akten. In der Gesellschaft von Lecarlier, Rapinat und Mengaud erscheint Schauenbourg als ein honnête-homme, der aber unentschlossen und ohne Menschenkenntnis war; jenen rücksichtslosen Zivilkommissären gegenüber konnte er sich deshalb nicht durchsetzen; mit ihren Intriguen hängt die Abberufung Schauenburgs und seine Ersetzung durch den übrigens als Feldherr weit genialeren Masséna zusammen.

Schaffhausen.

Karl Schib.

LEO ALTERMATT. *Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803—1813*. Buchdruckerei Vogt-Schild, Solothurn, 1929. Erste Lieferung. VIII 390 S.

Die Mediationszeit erregt in verschiedener Beziehung unser Interesse. Fragen wie: «Wie weit bestimmte der Vermittler, Napoleon, die politische Gestaltung eines Kantons? In welchem Grade wurde das ancien régime wiederhergestellt? Wo sind bleibende Werke und Einflüsse festzustellen? Was ist am politischen Leben echt, aus der Zeit und ihren Bedürfnissen erwachsen, was dagegen unter dem äußeren Druck erkünstelt?» erheischen in der Über-

gangsepoche 1803—1813 Antwort. Der Kanton Solothurn ist gerade in dieser Beziehung ein für das Studium anziehendes Objekt. Ein katholischer, fast restlos agrarischer, patrizischer Staat mit einer nur kleinen bürgerlichen Bildungsschicht mußte den neuen Ideen von 1789/98 einen nachhaltigen Widerstand entgegensetzen. Die Helvetik, die allgemein unter der Ungunst der Zeit zu leiden hatte, fand erst recht im Solothurnischen keinen sichern Boden. Die Mediation brachte denn auch einen kräftigen Pendelausschlag nach dem alten System hinüber.

Die Arbeit Altermatts hat diesen konservativen Charakter Solothurns eindrücklich herausgearbeitet. Freilich gestattet sie noch kein abschließendes Urteil, da sie nur die Hälfte der geplanten Darstellung bringt. Wir erhalten in der ersten Lieferung einen Überblick über die Entstehung der Verfassung von 1803, ihren Charakter und ihre Einführung, und im Zusammenhang damit einen über 1813 hinausgehenden Exkurs über Annexionsgelüste Solothurns im Birstal im beginnenden 19. Jahrhundert. Die innere Entwicklung des Kantons Solothurn in der Mediationszeit nimmt einen breiten Raum ein: Bürgerrecht und Niederlassung, das solothurnische Gemeindewesen, Militär und Werbung, Justiz und Polizei, Industrie, Handel und Verkehr u. a. Freilich werden wichtige Teile, die für die Beurteilung der geistigen Einstellung von Regierung, Volksvertretung und Volk wesentlich sind wie z. B. Schulwesen und Kirchenwesen, erst in der zweiten Lieferung besprochen werden.

Das groß angelegte Werk beruht auf einer ausgiebigen Benützung der gedruckten und ungedruckten Literatur und der archivalischen Quellen. Die Fülle der Details ermöglicht einen umfassenden Einblick in die Verwaltung des Staates und die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die kurze, feine Charakteristik der führenden Politiker. Unter der kompendiösen Darstellung leidet ein bißchen die Geschlossenheit und Klarheit des Gesamtbildes. Vielleicht wäre es besser gewesen, den III. Teil: Das politische Leben 1803—1813, der für die zweite Lieferung vorgesehen ist, unmittelbar an den I. Teil über die Verfassung anzuschließen; denn dieses Kapitel muß die Verrechnung aller politischen und geistigen Kräfte des Kantons im positiven wie im negativen Sinne aufweisen. Das politische Leben fesselt doch in erster Linie sowohl den Fachmann als auch den Laien. Allein schon aus diesem Grunde wünschen wir dem Verfasser, der ja aus einer prächtigen, soliden Wissensfülle schöpfen kann, Glück zur Vollendung seiner großen, sehr verdienstlichen Arbeit.

Solothurn.

Bruno Amiet.

OTTO ZINNIKER, *Der Geist der Helvetischen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, besonders zwischen 1807 und 1849*. Biel, 1932. 110 S. 8°.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat sich die Aufgabe gestellt, den Geist, der die Helvetische Gesellschaft nach ihrer Wiederauferstehung während der Zeit der Mediation, Restauration und Regeneration beseelte, zu erforschen. Zu dem Zweck hält er sich vor allem an die gedruckten

Präsidialreden und Jahresberichte. Ungedruckte Quellen, z. B. Privatkorrespondenzen einzelner Mitglieder, hat er nicht beigezogen. Aus der Mediationszeit werden behandelt F. J. Stalder, H. R. Schinz, J. J. Römer, F. May, aus den zwei folgenden Epochen Thad. Müller, Augustin Keller, H. Zschokke, A. Henne, R. Fetscherin etc. Über jeden gibt der Verfasser biographische Notizen; dann skizziert er den Inhalt ihrer Reden, belegt ihn mit mehr oder weniger langen Zitaten und fügt seinen Kommentar bei. Auf diese Weise versucht er die Verdienste der Gesellschaft um die Förderung der Nationalkultur, der religiösen Toleranz, der Erziehung, der Geschichtschreibung und um die Errichtung einer neuen Schweiz darzulegen und zu würdigen. Insbesondere zeigt er auch, wie die harmlose Rhetorik der Tagungen der vorrevolutionären Zeit unter der Herrschaft der Mediationsakte fortgesetzt wurde, wie jedoch während der Restauration, namentlich aber während der Regeneration immer lauter und entschiedener der siegreich vordringende Liberalismus das Wort führte und wie schließlich die Bestrebungen der Gesellschaft in der Bundesverfassung von 1848 ihre Realisierung fanden.

Die Kritik muß nun vorerst die Frage aufwerfen, ob der in den gehaltenen Reden sich äußernde Geist denn ohne weiteres und stets auch identisch sei mit dem Geist der Gesellschaft als solchem. Für den Verfasser scheint diese Identität offenbar eine Selbstverständlichkeit zu sein, so daß er irgendwelche Beweise dafür zu geben nicht für notwendig hält. Sodann muß bemerkt werden, daß die Darstellung bisweilen gerade das Wesentliche der Reden beiseite läßt. So erhält der Leser (p. 36) von Pestalozzis Langentaler Rede keinen rechten Begriff. Da Pestalozzi darin auch von der Erziehung sprach, so glaubt der Verfasser, eine Schilderung von der Pestalozzischen Lehrmethode geben zu müssen. Der übrige dem Vaterland gewidmete Teil der Rede wird jedoch ganz übergangen. Und doch war es in erster Linie dieser Teil, der die Zuhörer fesselte und sie bewog, dem greisen Redner eine begeisterte Huldigung darzubringen. Ebenso wird (p. 54) der wahre Sinn der von Zschokke 1828 gehaltenen Rede durch die an ein Zitat daraus geknüpften Bemerkungen entstellt. Zschokke ruft darin auch nach einer Sammlung edler, tugendhafter, gemeinnütziger Taten, die an den Tagungen jeweils bekannt gemacht werden sollten. Zschokke wollte damit im Volke lediglich den Trieb zu guten und schönen Handlungen beleben. Der Verfasser aber schließt, der Redner habe dadurch eine Norm für die Geschichtschreibung aufstellen wollen. Freilich, wird beigelegt, habe Zschokke, der sich auch selber in der Geschichtschreibung «versucht» habe, bald einsehen müssen, daß zu einer objektiven geschichtlichen Darstellung nicht nur das Lob des Guten, sondern auch die Aufzeigung der Schatten gehöre. Uns will scheinen, daß schon allein die Rede von 1828, worin an den bestehenden Verhältnissen reichlich Kritik geübt wurde, Zschokke vor solchen Anfechtungen hätte bewahren sollen. Desgleichen erschöpft sich der Sinn der Rede von A. Fuchs, 1834, noch lange nicht im Ruf nach einer Bundesreform (p. 90). Vielmehr wird darin auch angedeutet,

worin diese Reform bestehen sollte. Seltsamerweise fragt der Verfasser aber weder hier noch anderswo jemals, welches die Stellung der Gesellschaft, resp. ihrer führenden Köpfe zu den Kernproblemen der gewünschten Bundesreform gewesen sei. Auch die sozialen und wirtschaftlichen Zeitfragen und die Vorfälle der auswärtigen Politik werden übergangen. Die Behauptung (p. 97), daß der Einzug der Jesuiten in Luzern für die Gesellschaft ein schwerer Schlag gewesen sei und deswegen die Versammlungen etliche Jahre unterblieben, will nicht einleuchten. Aus Troxler (p. 1) einen Verfechter der politischen Einheit und aus J. C. Orelli (p. 21) einen gemäßigten Konservativen zu machen, geht auch nicht an. Dieser war ein entschiedener Neuerer, jener ein Anhänger des Bundesstaates.

Trotz diesen und andern hier übergangenen Mängeln sind Zinnikers Arbeit zahlreiche wertvolle Angaben zu entnehmen.

Bern

A. Rufer.

ANDRÉ ROBERT: *L'idée nationale autrichienne et les Guerres de Napoléon*.
Bibliothèque d'histoire contemporaine. Librairie Félix Alcan. Paris
1933. 603 S.

Der sorgfältig dokumentierte Autor hat sich eine doppelte Aufgabe gestellt: Den spontanen Ausbruch des österreichischen Nationalgefühles zur Zeit der Napoleonischen Kriege und zugleich den Vertreter der «österreichischen Idee», Baron Hormayr, als Führer der patriotischen Bewegung zu schildern.

Der Gedanke eines österreichischen Einheitsstaates unter der habsburgischen Dynastie gehört schon zu den innerpolitischen Problemen des 18. Jahrhunderts. Die gemeinsame Abwehr der Türken und die Defensive gegen Preußen zur Zeit der Kaiserin Maria-Theresia erzeugten die Geschlossenheit der Nation in enger Verbindung mit dem angestammten Herrscherhaus, das weder durch Niederlagen noch feindliche Invasionen sein Prestige eingebüßt hatte.

Die Napoleonischen Kriege sollten noch in erhöhtem Maße Volk und Dynastie einander näher bringen. Von allen kontinentalen Mächten hat Österreich die konsequenteste Haltung gegen den korsischen Eroberer eingenommen. Besiegt und gedemütigt, der römisch-deutschen Kaiserwürde seit 1806 enthoben, hat das alte Reich durch wiederholte Erhebungen seine Position zu verbessern und seine Gebietsverluste wieder einzubringen versucht und damit einen glänzenden Beweis für seine damalige Vitalität geliefert.

Es ist das große Verdienst der logischen Synthese dieses umfangreichen Werkes, die ideentragende Persönlichkeit des Widerstandes im Rahmen ihrer Zeit, d. h. monographisch darzustellen.

Baron Hormayr, der, verglichen mit seinem berühmten Landsmann Andreas Hofer, wenig bekannt ist, hat ein dreifaches Ziel verfolgt. Er rief eine geistig-literarische Erneuerung Österreichs ins

Leben, die eine Vorstufe zur politischen Wiedergeburt sein sollte. Ferner gelang es ihm, Volk und Herrscher in gemeinsamen Kampf gegen Napoleon im Momente tiefster Erniedrigung für die Idee der Freiheit und Selbstbestimmung zu begeistern. Die von ihm erregte und organisierte Erhebung der Tiroler im Jahre 1809 sollte aber nicht nur das Signal zur Abschüttlung des französischen Joches bedeuten, sondern die Grundlage zum Zusammenschluß aller Donauvölker unter der habsburgischen Monarchie bilden.

Dem tirolischen Edelmann, der mit 20 Jahren als Staatsarchivar der kaiserlichen Archive eine ungewöhnlich hohe Stellung einnahm, gelang es, im literarisch-politischen Salon der geistvollen Wienerin Caroline Pichler einen weitgehenden Einfluß auf die junge Generation der Denker und Dichter auszuüben. Als Geschichtsschreiber ein Schüler des schweizerischen Historikers Johannes von Müller, stellte er das Persönliche, Individuelle in den Vordergrund und erregte durch die Herausgabe des « Österreichischen Plutarch » eine wahre Heldenverehrung hervorragender Herrscher und großer Männer seiner Heimat. Seine nationale Begeisterung findet ihr Echo in den Werken der deutschen Romantiker und entfacht im eigenen Lande die patriotische Flamme historischer Dichtung; Grillparzers Habsburgerdramen mögen als Beispiel dienen. Hormayr hat auch in der geschichtlichen Forschung und historischen Darstellung neue Wege angeregt.

Der mißglückte Volksaufstand der Tyroler schleuderte Hormayr und seine Freunde, die Erzherzöge Karl und Johann, von der Höhe eines außerordentlichen Aufstieges in die Tiefe der Ungnade und Verfolgung.

Die Gründe des Hormayrschen Mißerfolges wirken überzeugend durch die glänzende Charakteristik seiner Persönlichkeit, die von balzacischem Format, vielseitig begabt aber unstät und zersplittert, nicht die moralischen Qualitäten besaß, um die Führerschaft eines Volkes zu übernehmen. Der Hauptfehler aber liegt in der Begünstigung des deutsch-österreichischen Gedankens und in der Hintansetzung der Ungarn, Tschechen, Slaven und Italiener, deren Sprache und Eigenart in dem neuen Bundesstaat nicht genügend berücksichtigt wurde.

Von besonderem Reiz ist die Gegenüberstellung Hormayr-Metternich — Herz und kalte Vernunft. Der begeisterte Vaterlandsfreund fiel als Opfer der Staatsraison Metternichs, welcher dem warmen patriotischen Impuls eine Epoche der Reaktion folgen ließ.

Die Rache Hormayrs, der sich von seinem undankbaren Kaiser Franz II. lossagte, manifestierte sich in einer leidenschaftlichen literarischen Fehde gegen den populären Freiheitshelden Andreas Hofer und, im Dienste Bayerns, — des österreichischen Widersachers, — gegen das vordem laut gefeierte Erzhaus, dessen Politik in den « Lebensbildern » und « Anemonen » einer scharfen Kritik unterzogen wird.

Im « Bayrischen Plutarch » preist Hormayr die Vorzüge der Wittelsbacher und die Mission Bayerns in der deutschen Frage. Wenn auch das Werk von Robert keine politischen Tendenzen verfolgen will, entbehrt es doch nicht der Aktualität. Seit dem Sturze Hormayrs zeigt sich jene tiefe Kluft zwischen den kaiserlichen Staatsmännern und den österreichischen Intellektuellen und verschärft sich die Ungeduld der mannigfaltigen Provinzen gegen die habsburgische Herrschaft, die zur Katastrophe von 1848 und dem Zusammenbruch der Monarchie von 1918 führte.

Zürich.

Rosa Schudel-Benz.

WALTER HÜNERWADEL, *Allgemeine Geschichte vom Wiener Kongreß bis zum Ausbruch des Weltkrieges*. Erster Band: Bis zum Frieden von Frankfurt 1814—1871. Aarau und Leipzig, Verlag von H. R. Sauerländer & Co. 331 S. 8°. geb. 10 Fr.

Vor etwa zehn Jahren erschien Eduard Fueters (†) vielgerühmte und viel umstrittene Weltgeschichte der letzten hundert Jahre und fand eifrige Leser im In- und Ausland. Es scheint, daß unter den Schweizer Historikern von heute ein starker Zug nach weltgeschichtlicher Betrachtung und Darstellung vorhanden ist, wenn man z. B. an die neuesten Publikationen von Näf und Gagliardi denkt. Auch das vorliegende Werk folgt offenbar diesem Zug. Der Schweizer hat ja einen gewissen Vorteil durch seine neutrale Stellung inmitten der Völker Europas, ja der ganzen Welt, deren Kämpfe er als mehr oder weniger unbeteiligter Zuschauer miterlebt hat, ohne abschließend Partei ergreifen zu müssen. Eine solche neutrale Stellung ist dem historischen Urteil günstig und dürfte auch im Ausland Beachtung finden; gibt es doch in allen Kulturvölkern nicht wenige Menschen, die gern einmal, und wäre es nur auf Stunden und Tage, die nationale Brille weglegen.

Während Fueter, wie schon sein Vorwort betont und der Text es bestätigt, sein Hauptgewicht auf die internationalen Beziehungen legt und sehr stark die außereuropäischen Verhältnisse in den Kreis seiner Betrachtung zieht, verzichtet Hünerwadel, wohl in bewußter und gewollter Beschränkung, hierauf fast ganz; seine Darstellung bringt fast ausschließlich europäische Geschichte, und auch hier ist es mehr die Entwicklung der einzelnen Völker, der er nachgeht, weniger die Beziehungen zwischen ihnen, obschon diese natürlich auch zur Sprache kommen. So ergänzen sich diese beiden Schweizer « Weltgeschichten » eigentlich sehr gut. Fueter gibt die weiten Blicke, Hünerwadel führt mehr in die innere Geschichte und vertieft unsere Erkenntnis vom Leben der Nationen. Und darin bietet das Buch, das seine Entstehung zunächst einem Volkshochschulkurs in Winterthur und Zürich verdankt, wirklich viel, wofür man dem Verfasser dankbar ist. Zum Lesen von bändereichen Darstellungen wie derjenigen von Alfred Stern hat heute fast niemand mehr Zeit; aber froh wird namentlich der gebildete Laie sein, sich einer kundigen Führung anzuvertrauen, die in sehr zuverlässiger Weise, auf reichem Studium beruhendem Gang durch die Ereignisse das

Wesentliche nicht sowohl reliefartig heraushebt, als sorgfältig und umsichtig, unparteiisch auswählt und geschickt zusammenfaßt. Hünerwadels Darstellung hält eine angenehme Mitte zwischen wissenschaftlichem und populärem Stil. Er belastet den Leser nicht mit zu schwierigen Betrachtungen, sondern schreibt flüssig und kurzweilig, rundet auch seine Kapitel angenehm ab. Höchstens verwundert man sich über die sehr ungleiche Ausführlichkeit, mit der er die einzelnen Stoffe bedacht hat. Während z. B. der 70er Krieg, abgesehen von der Vorgeschichte, geradezu mit Schnellzugsgeschwindigkeit erledigt wird, erfahren der griechische Freiheitskrieg und die Julirevolution, die Trennung von Belgien und Holland (1830) und die Schleswig-Holsteinfrage eine nach meinem Dafürhalten gar zu ausführliche Behandlung, wenn man ihre Bedeutung für die Gegenwart ins Auge faßt. Als das beste und schönste Kapitel dieses Bandes erscheint mir das vierte über die englische Entwicklung bis 1848. Sehr lesenswert sind auch die Einleitung und der Ausblick am Schluß des ganzen Werkes.

Die nationalen Kämpfe in Italien und Deutschland mit ihrem stark revolutionären Einschlag stellt der Verfasser mit großer Umsicht und Sachlichkeit dar. Er bemüht sich, den revolutionären Voraussetzungen gerecht zu werden, ohne für sie gerade begeistert zu sein. In der deutschen Geschichte steht er — und wer könnte sich der Macht dieses einzigartigen Menschen entziehen? — unter dem Charme Bismarcks, dessen Zielsicherheit und Erfolg mir in der Schleswig-Holsteinfrage allerdings weniger bewundernswert erscheint als dem Verfasser.

Hervorzuheben ist in dem ganzen Werk der Verzicht auf alles, was irgendwie ans Schlagwort streift. Das gibt dem Buche einen ruhigen, wohlthuenden Ton und befähigt den Historiker zu größerer Gerechtigkeit gegenüber derjenigen Richtung, gegen die jene Schlagworte eben gerichtet waren. Allerdings nimmt dieser Verzicht der Darstellung auch ein gewisses Relief und eine Lebendigkeit, die aus der Einstellung zu ihnen erwachsen würde. Ob die amerikanische Geschichte im zweiten Band daran kommen wird, oder ob sich der Verfasser wirklich ganz auf Europa beschränken will, wird die Fortsetzung lehren, die hoffentlich auch ein Personenverzeichnis und, entsprechend dem Zweck des Werkes, das doch auf Gebildete aller Berufe berechnet ist, einige Literaturangaben zu jedem Kapitel bringen wird. Im Text selbst wird da und dort auf ein bedeutsames Buch, auch aus der schönen Literatur, das als Illustration einer Stimmung oder einer Zeit dienen kann, hingewiesen, wofür der Leser dem Verfasser gewiß besonderen Dank wissen wird, wie überhaupt für die ganze Art, wie er ihn in seinen vielgestaltigen Stoff einzuführen weiß.

Frauenfeld.

Theodor Greyerz.

J. MONTEILHET: *Les institutions militaires de la France (1814—1932); De la paix armée à la paix désarmée.* — *Bibliothèque d'histoire contemporaine*; 2e édition mise à jour; Paris, 1932, 1 vol in 8°, XXIV et 472 pages.

Le sous-titre adopté par M. J. Monteilhet suffira pour indiquer les tendances de l'auteur, et, quant à nous, la grande valeur de ces pages nourries de faits nous semble un peu affaiblie par ce parti-pris et par ce finalisme; en effet, la *paix désarmée* paraît presque aussi lointaine en 1933 qu'elle l'était en 1913, et la substitution d'une gendarmerie internationale au système des armées actuelles, après l'échec du Plan Tardieu devant la Conférence du Désarmement, paraîtra tout aussi chimérique; ainsi la conclusion de cet ouvrage, si intéressant et si neuf à bien des égards, s'en est allé rejoindre dans le ciel bleu des utopies quelques autres nuées du même aloi. On peut le regretter, mais l'on n'en doit pas moins constater ce fait.

Toutefois, dans cette Revue, il ne nous appartient pas de développer des idées qui ressortissent un peu trop à l'actualité politique; notre tâche, c'est de juger le livre de M. J. Monteilhet d'un point de vue purement historique, et, tout en maintenant nos réserves sur l'esprit de parti, l'esprit de système et les conclusions de l'auteur, nous devons dire d'emblée que ces quelques 500 pages donnent constamment à penser au lecteur. L'étude, en effet, des institutions militaires de la France, de leur esprit, de leur efficacité valait la peine d'être entreprise, et la thèse de M. J. Monteilhet mérite d'être prise en considération et d'être discutée; somme toute, il semble à l'auteur que, faute d'avoir osé confier la défense du pays à la nation armée, les différents gouvernements français qui se sont succédés de 1814 à 1932, se sont reposés sur une *armée de caserne*, inapte à la guerre moderne, et, conséquemment, qu'ils ont plutôt compromis qu'assuré la défense nationale. Les raisons de cette injuste méfiance dans la nation armée, M. J. Monteilhet va les chercher dans l'inaptitude des militaires à sortir des cadres de leurs préjugés professionnels, et dans la tendance oligarchique des gouvernants, qui ont craint de confier la force armée du pays à ceux que Thiers qualifiait un jour de *vile multitude*.

Ici encore bien des distinctions s'imposent du point de vue de l'histoire; nous ne croyons pas, comme l'auteur, que l'ancien régime ait répugné aux milices pour d'uniques raisons de sécurité monarchique; dans l'état de liberté ou plutôt encore d'inorganisation qui fut celui de la France jusqu'au XVII^e siècle, la milice populaire eût été un instrument d'un rendement déplorable; il eût été impossible de la recruter, de l'exercer, de l'encadrer, de l'emmener en campagne sans imposer au peuple un poids insupportable; elle ne répondait pas, semble-t-il, aux caractères de la guerre moyennageuse. Après les épreuves de la Révolution et de l'Empire, l'armée nationale de la levée en masse ou de la conscription apparut comme une oppression intolérable aux populations qui avaient subi l'*Ogre de Corse*. Conséquemment, s'il est bien exact que les lois militaires de 1818 et 1832 profitèrent à la bourgeoisie censitaire de la Restauration et de la monarchie de Juillet, il n'en reste pas moins vrai que ce système, incriminé par M. J. Monteilhet au double point de vue de la justice démocratique et de l'efficacité militaire, comportait pour l'ensemble du peuple français un avantage considérable

qui s'étendait à toutes les classes de la nation; en effet, entre 1814 et 1830 sur 300,000 jeunes gens recrutés chaque année, 34,000 seulement étaient astreints à servir, à long terme, il est vrai, puisqu'ils étaient retenus pendant six ans sous les drapeaux. D'autre part, si l'on se place au point de vue des intérêts de la paix, il nous paraît que Louis-Philippe n'eut pas tort de se contenter d'une armée de métier qu'il avait bien en main, plutôt que de suivre les conseils des républicains, bonapartistes et nationalistes, et de favoriser un système militaire, assurément plus démocratique, mais aussi plus sensible à l'opinion, qui eût été bien capable, en 1830 et 1840, de l'entraîner dans quelque redoutable aventure pour les beaux yeux de l'Italie, de la Pologne ou encore du Pacha d'Égypte.

Quoi qu'il en soit, malgré le « coup de foudre de Sadowa » Napoléon III fut incapable de vaincre l'égoïsme d'une certaine bourgeoisie et de placer la défense du pays sur une base nationale; mais l'on peut se demander encore si les défaites de 1870 furent celles de l'armée de métier ou celles de l'armée de caserne, car nous ne confondons pas ces deux notions; il est bien certain, nous semble-t-il, que l'incapacité du commandement français laissa échapper la victoire les 16 et 18 août 1870, alors que les corps d'armée allemands, mal orientés, se trouvaient dispersés entre la Moselle et la Meuse. Le favoritisme, le matérialisme avec leurs fruits naturels, la facilité, la paresse et l'indiscipline ne sont pas spécifiques, en effet, de telle ou telle forme de l'organisation militaire. Les milices pourraient en souffrir tout autant que les armées de métier.

Par contre, l'on est bien tenté de donner raison à l'auteur dans le jugement qu'il porte sur les institutions militaires de la France, telles qu'elles sont sorties des événements de 1870. Nous reconnaissons avec lui que ni les dirigeants politiques, ni les chefs militaires ne réussirent à deviner quels seraient les caractères d'une nouvelle guerre, et qu'en quarante-quatre ans, ils ne réussirent pas à forger l'instrument digne des vertus historiques d'un si grand peuple; il est bien exact aussi que les jugements pessimistes portés sur l'aptitude militaire des formations de réserve ont conduit à négliger l'instruction de ces unités, puis à les écarter du champ de bataille, alors que, convenablement entraînées, elles eussent pesé d'un poids très lourd dans la balance, au mois d'août 1914. L'on tombe également d'accord avec M. J. Monteilhet sur les inconcevables aberrations qui ont servi de base au trop fameux plan XVII. Mais l'on peut se demander jusqu'à quel point l'auteur ne s'est pas laissé illusionner à son tour; en effet, les ennemis du militarisme de caserne désiraient-ils sincèrement le maintien d'une défense nationale efficace? Assurément, l'*Armée nouvelle* de Jaurès procédait d'un certain nombre d'idées justes, mais cette oeuvre, malgré tout son mérite, demeure inséparable de l'action politique du grand tribun qui contribua plus que quiconque à promouvoir l'antimilitarisme dans le peuple. Il s'ensuivit, comme l'a montré récemment le général de Lardemelle, dans deux articles de la *Revue de Paris*, consacrés à la fameuse controverse

Joffre-Lanrezac, que les chefs responsables de l'armée française, désespérant d'imposer à la République, minée par la propagande pacifiste, le poids d'un effort soutenu, virent le seul moyen de salut dans une action foudroyante, à laquelle ne serait appelée que la meilleure partie de la nation armée, c'est-à-dire l'armée de caserne, comme dit M. J. Monteilhet, à l'exclusion des corps de réserve que l'on supposait tout infectés par l'antimilitarisme. Telle aurait été la genèse du plan XVII, qui manifeste ainsi le découragement plutôt encore que l'outrecuidance de l'Etat-major français.

L'on sait ce qu'il en advint et l'auteur a eu bien raison de citer les chiffres qui montrent avec quelle légèreté la meilleure partie de la jeunesse française fut sacrifiée à une doctrine fausse, dans les trois premiers mois de la campagne. Il y a là une sévère leçon dont pourront profiter tous ceux qui, de près ou de loin, contribuent à la défense nationale d'une nation, petite ou grande. Ce seul intérêt suffirait à assurer le mérite du gros livre de M. J. Monteilhet.

Colombier.

Ed. Bauer.

ROBERT KEIST, *Johann Caspar von Orelli als Begründer der zürcherischen Kantonsschule und Universität*. Mit einer Vorgeschichte der Gedanken und Einrichtungen seit Bodmer. Zürich/Leipzig, Orell Füssli Verlag (1933). 360 S.

Die verflossenen Jubiläumsfeiern der Zürcher Schulen haben die Zeit der Regeneration vor unserm geistigen Auge neu erstehen lassen und die einzelnen Ereignisse dem Gedächtnisse in Erinnerung gerufen. Die nur pragmatische Darstellung der Geschehnisse kann jedoch dem Historiker nicht genügen. Er erhebt einmal die Frage nach dem Umfang und Wert der Neugestaltung und möchte sodann den Anteil der Einzelpersönlichkeit an den Umwälzungen erfahren. Die erstere Untersuchung führt zu monographischer Zeichnung der Schulverhältnisse vergangener Jahrzehnte, die zweite zu biographischen Arbeiten. In dem vorliegenden Werk vereinigt Keist beide Arten historischer Forschung, indem er zunächst die höheren Schulen Zürichs seit Bodmer und daraufhin das Wirken des großen Philologen in schul- und geistesgeschichtlicher Hinsicht beschreibt.

Ausgangspunkt ist die Welt Bodmers um 1765, dessen Gedankenwelt und Einfluß prägnant dargelegt sind. Es folgen die Versuche praktischer Umgestaltung durch die Helvetik, deren Errungenschaften von den zünftigen Gelehrten der Limmatstadt zunächst innerlich abgelehnt, bald aber auch während Mediation und Restauration stückweise wieder abgetragen werden. Dieser Teil des Buches leidet unter der Schwierigkeit des Lesers, die in einander verkapselten Typen der Schulen erfassen zu können: Deutsche Schule, Bürgerschule, Gelehrtenschule, Kunstschule, Collegium humanitatis und Gymnasium.

Durch Scherrs Enqueten ist längst bekannt, daß die Volksschule damaliger Zeit als minderwertig gelten mußte; nach K. stand es mit den höhern

Schulen verhältnismäßig wenig besser. Ein Wirrwarr von Einrichtungen, deren Erträgnis infolge der verknöcherten Gelehrsamkeit vieler Professoren gering war. Einleuchtend ist ein wichtiger Grund; wie durch Fußung auf Stiftungen die theologisch-philologische Bildung vorherrschte: um Lehrer am Gymnasium zu werden, mußte man jahrelang Unterricht in fremden Fächern erteilen. Wie verstaubt die Gelehrsamkeit war, zeigt der Umstand, daß ein Professor trotz aller Reklamationen einen Kursus durch die Kirchengeschichte über ganze 16 Jahre erstreckte.

Das Buch K.s sucht nun in seinem Hauptteil den Anteil eines einzigen Mannes an der Änderung dieser Zustände darzutun. Der Titel schon erklärt Orelli kategorisch zum Begründer der zürcherischen Kantonsschule und Universität. Der Verfasser setzt ein mit Orellis Ankunft in Zürich 1819, zeigt sein Wirken auf die Schülerschaft, seine geistigen Anregungen auf die Stadt, die Mitwirkung an der Umformung der Lehrpläne (sehr ausführlich) und endlich seine Tätigkeit im Erziehungsrat und seit der Umwälzung von 1830 bis zur Eröffnung der Hochschule 1833. Den Abschluß des Buches bildet eine Bibliographie der Schriften Orellis, die durch Anführung zahlreicher Kleinschriften nützliche Dienste leisten kann.

Ist es nun K. gelungen, bei dem Durchbruch zur Demokratie anno 1830 einem Einzelnen die Begründung der zürcherischen Mittel- und Hochschulen zuzuschreiben? Oder ist nicht vielmehr die Leistung Orellis eine Erfüllung seiner Zeit, eine Verwirklichung von Ideen, die mehr oder weniger bewußt, allgemeiner Wunsch waren? Jede Biographie muß das Verhältnis von Individuum und Masse abwägen; davon hängt die Methode des wissenschaftlichen Vorgehens ab. K. selbst gibt zu (in gewissem Gegensatz zum Titel), daß Orelli nicht eigentlich schöpferisch war, sondern die Gedanken und Forderungen der Mitwelt aufgriff und durch Ausgleich zwischen Ideal und Wirklichkeit erst praktisch durchführbar machte. Danach hätte K., um Orellis Anteil zu erfassen, weitere Grenzen bei seinem Quellenmaterial ziehen sollen. Es fehlt das Vorleben Orellis, seine Schulung bei Pestalozzi, seine Bildung bei weiteren Lehrern, weshalb er nicht aus geistiger Heimat herausgewachsen erscheint, sondern als einsames Meteor am zürcherischen Himmel auftaucht. Dies Weglassen ist umso merkwürdiger, als Orellis Reformgedanken sich mit Pestalozzi natürlich berühren und die Pestalozzianer seit 1830 vor allem wirksam in die Umgestaltung einzugreifen versuchten.

Der methodische Fehler, Orellis Leistungen allein zu sehen, führt bei der Schilderung des Lehrplanumbaus mit dem wechselnden Aufkommen von Altphilologie, Mathematik, Französisch und Technik, Geschichte und Deutsch nicht dazu, dem Einfluß der Zeitströmungen wie der Romantik nachzuspüren. So bleibt dem Leser das Gefühl, daß die Lehrplanfragen trotz anschaulicher Schilderung unfruchtbar erörtert werden. Entscheidend scheint mir die Frage, welches Orellis Anteil war, als die Hochschule aus den unvollkommenen bestehenden Mittelschulen erwuchs. Und hier stellt K. die Tatsache fest, daß Orelli noch Ende 1830 (nach dem Ustertag) eine Universität in Zürich für

unmöglich hielt (p. 203), und nur Vorbereitungsanstalten für den Besuch deutscher Universitäten und für künftiges Selbststudium eingerichtet sehen wollte. So kann K.'s Titel nur beschränkte Geltung haben, wenn er Orellis Anteil an der Gründung der Hochschule etwas zu einseitig beleuchtet, wie denn in einem demokratischen Staate die größte Partei nicht selbstverständlich die Mehrheitspartei ist.

Das Buch behält aber nichtsdestoweniger seinen Wert, wenn es Orellis Anteil an den Neuschöpfungen der Regeneration zu begrenzen sucht. Im Verein mit Snell und Friedrich Ludwig Keller hat er sicher Denkwürdiges zum Werke beigetragen. In feinfühligere Erfassung der Volksstimmung wußte er der Bewegung die Richtung zu verleihen und mit praktischem Geschick das Ringen der humanistischen und der technischen Bestrebungen auszugleichen. Auch die Festschrift des Erziehungsrates: Die zürcherischen Schulen seit der Regeneration, würdigt Orellis Verdienste in gleicher Weise. Das Buch K.'s in obiger methodischer Einschränkung genommen, muß daher nur den Anspruch der einzigen Leistung abstreifen, wie ihn der Titel andeutet, um in Orelli eher den Verwirklichter als den Begründer zu sehen. Ein paar Schönheitsfehler sind kaum der Erwähnung wert: einmal die ziemlich häufigen Druckfehler, und dann das öftere Weglassen der Vornamen bei Trägern desselben Namens (Hirzel, Schultheß, Usteri, Hottinger), das den weniger Sachkundigen gelegentlich zu Irrtümern verleitet.

Die Leistungen, die ein einziger Kanton vor hundert Jahren für sein höheres Schulwesen machte, sind überaus anerkennenswert. Orellis Einfluß und Verdienste, die nach Keists Buch höher zu veranschlagen sind, als bisher schon angenommen wurde, verdienen die lebendige Schilderung durch vorliegende, tiefschürfende Schrift. Wenn der Verfasser auch eine gewisse Einseitigkeit der Darstellung von seinem Ausgangspunkte her nicht vermeiden konnte, so wurde ihm mit Recht für seine mühevollen Arbeit ein Preis zuteil von jener Schule, deren Entstehung er geschildert hatte.

Winterthur.

Emanuel Dejung.

Dr. K. A. BRODTBECK, *Die Trennung Basels im Lichte des Bundesrechts*. Liestal 1932. (Landschäftler A. G.) 127 Seiten. Fr. 3.80.

Der ehemalige sozialdemokratische Nationalrat und nachherige Bundesrichter Dr. Brodtbeck in Liestal, dem der Tod seither die Feder aus der tätigen Hand genommen hat, war wohl nicht ohne weiteres dazu berufen, das Urteil der Historiker über eines der heikelsten Themata der Schweizergeschichte zu berichtigen. Er bemerkt einleitend, er wolle Lücken ausfüllen, da in den bisherigen Darstellungen oft der « Herren eigener Geist » spreche, die « allgemeinen Zusammenhänge » und wirtschaftlichen Momente zu wenig berücksichtigt seien und die « Schuldfrage » nach den Erfahrungen des Weltkrieges füglich beiseite gelassen werden könne. Der bisher allein veröffentlichte I. Teil seiner Arbeit erreicht nun die gesteckten Ziele allerdings noch nicht; er darf aber gleichwohl als kritisches, selbständiges Urteil über die

Materie begrüßt werden. Die Darstellung beschränkt sich auf die juristisch und politisch wesentlichsten Punkte. Unsere heutige Auffassung wird dadurch kaum korrigiert; der Verfasser übt vor allem Kritik an zahlreichen Nebenpunkten, wobei man ihm bald beipflichten kann, bald auch nicht. Zu stark scheint mit die Bedeutung der Zentralisationsbestrebungen betont (S. 21, 60, 118), wobei statt des Gegensatzes von konservativ-aristokratisch und liberal-demokratisch derjenige von Zentralisten und Föderalisten bevorzugt wird. Im Gegensatz zu A. Heusler d. Ä. wird behauptet (S. 33), die Tag-satzung habe keine Interventionspflicht gehabt, man könne ihr auch nicht Schwäche vorwerfen (S. 6, vgl. dagegen S. 111, 113). Das «Recht auf Revolution» sei damals tatsächlich anerkannt gewesen (S. 38). Etwas störend sind auch die häufigen Hinweise auf aktuelle Zeitfragen, wie Wiedervereinigung, Weltkrieg usw. Zustimmung kann man dem Verfasser, wenn er vor allem die gegensätzliche «Mentalität» der Baselbieter und Baselstädter hervorhebt (S. 27), die er sogar zurückführt auf das in der Landschaft seit dem Bauernkrieg von 1657 herrschende Mißtrauen; andererseits zeigt er aber wieder gar kein Verständnis für das wohl ebenso berechnigte Mißtrauen der Städter. Die Arbeit bricht ab mit der Verfassung der Landschaft vom 4. Mai 1832. Die ganze Darstellung, welche die Vorarbeiten von Ed. Schweizer und des Unterzeichneten häufig verwertet, ist in klarem, knappem Stile gehalten und regt in vieler Hinsicht an.

B a s e l.

E d. H i s.

ERNST FEUZ, *Julius Fröbel. Seine politische Entwicklung bis 1849. Ein Beitrag zur Geschichte des Vormärz.* Paul Haupt, Akademische Buchhandlung vorm. Max Drechsel, Bern und Leipzig 1932. (Heft 4 der Berner Untersuchungen zur Allgemeinen Geschichte. Herausgegeben von W. Näf, Professor an der Universität Bern.) 183 S.

Diese auf Anregung von W e r n e r N ä f unternommene Arbeit liefert einen vorzüglichen Beitrag zur Geschichte der geistigen Bewegung während der Periode des Vormärz in der deutschen Schweiz und in Deutschland sowie der gleichzeitigen Wechselwirkung deutscher und schweizerischer öffentlicher Verhältnisse. Im Mittelpunkt der Darstellung steht die Gestalt Julius Fröbels, dessen literarische und politische Wirksamkeit in Zürich und in Deutschland vor 1848/49 und während dieser Jahre von ihm selbst in seinem Alterswerk «Ein Lebenslauf» skizziert worden ist. Man könnte glauben, durch diese autobiographische Schilderung genugsam aufgeklärt zu sein. Aber Ernst Feuz weist unwiderleglich nicht wenige irrige Angaben und Lücken dieses Späterzeugnisses der emsigen Feder Fröbels nach. Seinerseits ist er imstande, sein Thema mit aller erwünschten Genauigkeit und Vollständigkeit zu behandeln. Dies dankt er der Möglichkeit der Erschließung neuer, überreich fließender Quellen. In erster Linie ist hier der Nachlaß Fröbels zu nennen, den sein zeitiger Besitzer, Herr Robert Fröbel, mit großer Liberalität zur Verfügung stellte. Werner Näf hatte ihn schon

für seine schöne Arbeit « das literarische Comptoir Zürich und Winterthur » (Neujahrsblätter der literarischen Gesellschaft Bern, Neue Folge, Heft 7. Bern, A. Francke A.-G., 1929) verwerten können und Feuz durfte sich ersparen, näher auf diese Gegenstände einzugehen. Aber was ihm namentlich die in dem Nachlaß aufbewahrten Korrespondenzen, unter denen man berühmte Namen findet, sonst geboten haben, ist staunenswert. Dazu kamen Akten aus dem Staatsarchiv Zürich, wie die auf Weitling bezüglichen Prozeßakten, aus den Bezirksgerichten Zürich und Winterthur, aus dem Staatsarchiv und aus dem Bundesarchiv Bern, aus dem Wiener und Berliner Staatsarchiv, Fragmente des Briefwechsels Fröbels u. a. mit Ch. F. Schönbein, mit A. Schott, mit Hoffmann von Fallersleben und Gottfried Keller, aus den Bibliotheken in Basel, Stuttgart, Berlin. Dies alles diente zur Ergänzung der weitschichtigen, vom Verfasser sorgsam und kritisch verwandten, gedruckten Literatur, an deren Spitze Fröbels eigene Schriften stehen.

So wohl ausgerüstet hat er ein scharf umrissenes Bild des Ideenganges Fröbels im Zusammenhang mit den vorwiegenden zeitgenössischen, geistigen Strömungen entwerfen können. Wir begleiten den schwärmerischen Jüngling während der romantischen Periode seiner Jugend, und gewahren insbesondere den vorübergehenden naturphilosophischen Einfluß Schellings. Wir sehen ihn mit Überwindung der naturphilosophischen Betrachtungsweise zum Realisten werden, als welcher er namentlich auf dem Gebiete der Mineralogie und Geographie arbeitet, das Problem der Volksbildung erfaßt und sich das Ideal eines großen öffentlichen Staatslebens vor Augen stellt. Wir bemerken, wie er zuerst in Zürich in den politischen Kampf hineingerissen, gleich anderen Jung-Hegelianern, das Banner des Radikalismus ergriff. Wir erfahren, wie er mit prinzipieller Anerkennung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zwar dem Sozialismus widersprach, aber in der Frage der Emanzipation der Weiber und einer Neugestaltung der Familie sich ihm näherte. Wir finden ihn nach dem Ausbruch der deutschen Revolution wieder als Verfechter des Gedankens der demokratischen Republik in Form des Bundesstaates mit dem letzten Ziel einer Föderation aller europäischen Staaten. Zugleich fordert er, dem kosmopolitischen Zug seiner Natur folgend, im Gegensatz zu Kleindeutschen und Großdeutschen die Bildung eines deutsch-slavisch-ungarisch-wallachischen Bundesstaates mit Wien als Hauptstadt.

Der Verfasser hat die Schwächen, vor allem « das Fließende der Gedankengänge Fröbels », dessen reiche Phantasie manche Wandlungen in seinem Lebenslauf verursachte, nicht verschwiegen. Aber er hat auch dem Streben und Wirken des geistvollen Mannes Gerechtigkeit widerfahren lassen. Im Rahmen seiner Darstellung finden u. a. Ludwig Feuerbach, Arnold Ruge, Georg Herwegh, Karl Marx, insofern sie von Einfluß auf Fröbel waren, ihre gebührende Stelle. Manche Berichtigung einzelner Behauptungen anderer Autoren ließ sich einflechten, so S. 32 Georg von Wyß in seiner Geschichte der Hochschule Zürich 1833—1883. S. 103 Gustav

Mayers in seiner Biographie Friedrich Engels, S. 108 Glossys in seinem Werk «Literarische Geheimberichte aus dem Vormärz». Seinerseits begehrt er, wie Krause verführt durch die falsche Angabe in Ludwig Bambergers «Erinnerungen» S. 162, den Irrtum, Marx und Engels auf dem demokratischen Kongreß in Frankfurt a. M. 12. bis 17. Juni 1848 anwesend sein zu lassen. (Vgl. das Mitgliederverzeichnis, wieder abgedruckt bei Lüders: «Die demokratische Bewegung», Berlin, Leipziger Dissertation 1909, S. 137 und Veit Valentin: «Geschichte der deutschen Revolution 1848—49», Verlag Ullstein Berlin, 1932, Band 2, S. 100.)

Zürich.

Alfred Stern.

Helvetia 1832—1932. Festschrift zur Jahrhundertfeier der schweizerischen Studentenverbindung Helvetia. Bern 1932. 134 S. 4^o.

Da bereits 1908 eine zusammenhängende Geschichte der Helvetia erschienen war, so beschränkten sich die Verfasser der vorliegenden Festschrift darauf, aus der Vergangenheit der Verbindung einige Episoden, Probleme und hervorragende Gestalten herauszugreifen. So erzählt Otto Häbler die Gründung der Helvetia in Hitzkirch durch zwanzig Luzerner und Zürcher Zofinger. E. Jomini berichtet über die gleichzeitigen geistigen Strömungen der Lausanner Studenten. E. v. Waldkirch untersucht das Verhältnis der Verbindung zur Politik. P. Martin bringt einige Notizen über den jungen Ruchonnet. Max Brand skizziert die Geschichte des Vereinsblattes. Bundesanwalt Stämpfli hat einen temperamentvoll geschriebenen, starke Ausfälle gegen Gagliardi enthaltenden Aufsatz über Bundesrat Stämpfli beige-steuert. Alt Regierungsrat Lohner zeichnet das sympatische Bild seines Schwiegervaters, des bernischen Staatsmannes Ritschard. H. Suter hat in A. Rubin einen Biographen gefunden, Bundesrat Müller in alt Pfarrer Andres, Bundesrat Brenner in D. Keßler, E. Röthlisberger in Gemeinderat Raaflaub, der Bündner Regierungsrat Bezzola in E. Jung. Das Buch schließt mit einer kurzen Geschichte der einzelnen Sektionen.

Es scheint in der Natur derartiger Erinnerungsschriften zu liegen, daß darin die Kritik im allgemeinen zu wenig zu ihrem Rechte kommt. Obschon die vorliegende Festschrift von der Regel keine Ausnahme macht, so ist gewissen Stellen dennoch zu entnehmen, daß die Verbindung gegenwärtig eine ziemlich schwere geistige Krise durchmacht und Mühe hat, den Problemen der eidgenössischen Politik gegenüber eine einheitliche Stellung einzunehmen.

Bern.

A. R u f e r.

BONJOUR EDGAR, *Vorgeschichte des Neuenburger Konflikts 1848—56.* Bern u. Leipzig, Paul Haupt, 1932. 134 S. (Berner Untersuchungen zur Allgemeinen Geschichte, hg. W. Näf. Heft 5.)

Der Verfasser, der schon in zwei Publikationen über die Neuenburger Frage gehandelt hat, legt hier eine Untersuchung über die acht dem Aus-

bruch des Streitfalls vorangehenden Jahre vor, also über die Zeitspanne von der Schaffung der staatsrechtlich zwiespältigen Stellung Neuenburgs infolge einer Verfassungsunachtsamkeit bis zur Auslösung des royalistischen September-Aufstandes von 1856. Diese Abgrenzung wird damit begründet, daß «die Keime fast aller Vorgänge von 1856/57» (S. 10) in dieser Vorbereitungszeit vorhanden seien; eine Formulierung, die durch das Ergebnis vollkommen bestätigt wird. Der Konflikt entstand, wie sich zeigt, aus einem Spiel verschiedenster Ursachen, unter denen die reichliche, fast unbegreifliche Unklarheit im ganzen Gehaben der Royalisten hervortritt. Sie mutet wie ein Stück fossiler Romantik an und erklärt sich am besten dadurch, daß sie ihren letzten Ursprung in der Person Friedrich Wilhelms IV. hatte, den ja die sprichwörtliche Wendung dieser Lebensauffassung nicht ferne sein läßt.

Die Arbeit macht uns im einleitenden Kapitel mit den Verhältnissen, Bedingungen, Parteien und deren Führer in Neuenburg bekannt und legt damit eine gute Grundlage für das Verständnis der nachfolgenden Ereignisse, sowohl der innerpolitischen und wirtschaftlichen, wie auch der diplomatischen. Unter diesen beansprucht das Londoner Protokoll von 1852 den größten Platz, obschon es, wie sich neuerdings ergibt, nichts als einen papiernen Erfolg bildet. Sehr deutlich erkennbar ist die erwähnte Unklarheit nicht nur im Verhalten der monarchischen Neuenburger, sondern auch in dem des Königs, bei welchem sie zur Unaufrichtigkeit wurde, indem er und seine Regierung schließlich die Verantwortung für den entfachten Aufstand zu tragen ablehnten, und wohl gerade darum die Stimmung bei den Mächten für die spätern Verhandlungen so gründlich verdarben. Die Schilderung holt naturgemäß weiter aus als etwa diejenige der letzten zusammenfassenden Behandlung bei Schneider-Dierauer und kann manch eine Tatsache in der verwickelten Frage durch eine Beleuchtung von anderer Seite her erhärten. Sie legt Gewicht darauf, auf breiter Front vorzugehen, indem sie aufdeckt, wie weit die Wirkung der Vorgänge im kleinen Neuenburg bei den maßgebenden Regierungen reichte. Das Ganze als eine europäische Angelegenheit eigener Art in allen Einzelheiten vorgeführt zu haben, ist als der Hauptinhalt des Buches zu betrachten. Es gestaltet sich so zu einem Beitrag zur allgemeinen politischen und Geistesgeschichte, vor allem derjenigen des großen Kampfes zwischen Liberalismus und Konservatismus um das Legalitätsprinzip; auffallend ist, wie diese grundsätzliche Bedeutung der Auseinandersetzung allen Beteiligten ganz klar bewußt war.

Den Anlaß für ein erneutes Eindringen in dieses schon vielfach bearbeitete Kapitel der Neuenburger Geschichte gaben dem Verfasser seine Studien im Preußischen Geheimen Staatsarchiv und im Brandenburg Preußischen Hausarchiv in Berlin. Er verwertet daraus viel bis dahin unbenützte Gesandtschaftsberichte, Briefwechsel und private Nachlässe, also lauter Quellen erster Hand. Der Aufbau erfolgt dann hauptsächlich gestützt auf sie, und als Belege werden, abgesehen von Ausnahmen, ebenfalls nur solche

angegeben. Infolgedessen erübrigt sich ein umständliches Zitieren, das hier und da vielleicht sogar etwas zu sparsam ausfällt; dafür wird aber die Übersichtlichkeit und der Fluß der Entwicklung wesentlich erleichtert. Im Anhang ist eine Auswahl der wichtigsten Dokumente beigegeben. Sie dienen gleichsam als Illustration für die wohlabgerundete Arbeit, die sich durch eine vorsichtige Begründung, ein abgemessenes Urteil und allgemeine Sorgfalt auszeichnet. Auf Seite 84, Zeile 9, fehlen laut Mitteilung des Verfassers zwischen «Alt-England» und «litt» die Worte «mit Rußland und der christlichen Überlieferung».

B i e l.

E. A u d é t a t.
